J. germ.
160
n

J. germ.
160n

Reyscher

Digitized by Google

I. Germ.
160 n

Beiträge
zur Kunde
des
deutschen Rechts.

Von

Dr. A. L. Reyscher,
Professor der Rechte in Tübingen.

Erster Beitrag.
Ueber die Symbolik des germanischen Rechts.

Tübingen,
bei Ludwig Friedrich Fues.

1833.

3 Gym Register

160ª

Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts.

Von

Dr. A. L. Reyscher,

Professor der Rechte in Tübingen.

Erster Beitrag.

Ueber die Symbolik des germanischen Rechts.

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1833.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Wunsch, bei der jezt vielfach angeregten Bearbeitung des deutschen Rechts nicht unthätig zu seyn, bewog mich, dem juristischen Publicum eine Reihe von Aufsätzen über einige wichtige Materien desselben, als Resultate meiner Studien in diesem Fache, zur Beurtheilung zu übergeben.

Ausser der gegenwärtig abgedruckten Abhandlung über die Symbolik des germanischen Rechts, welche ich ursprünglich als Inauguralrede an hiesiger Universität ausgearbeitet hatte, sollten nämlich noch andere Untersuchungen, insbesondere über die gerichtliche Auflassung, über die Gütergemeinschaft und über das Verhältniss des schwäbischen Landrechts zu dem Sachsenspiegel und den übrigen Rechtsbüchern des Mittelalters ausgegeben werden, indem ich gerade über diese wichtigen Gegenstände verschiedenes Neues aus eigenen selbstständigen Forschungen beibringen zu können hoffen durfte.

Allein unvermuthete Hindernisse, welche meine archivalische Nachforschungen aufgehalten haben, und mir zunächst die Vollendung einer Sammlung älterer württembergischer Sta-

tutarrechte, über deren Mangel noch neuerdings J. Grimm (deutsche Rechtsalterth. Vorr. S. X.) Klage geführt hat, für den Augenblik unmöglich machen, nöthigen mich, einstweilen die genannten anderen Abhandlungen zurückzubehalten, um späterhin die noch rückständigen Urkunden gleichzeitig dabei benützen und, zu Begründung einzelner Ansichten, auf die gedruckte Sammlung selbst verweisen zu können.

Auch, was die hier einstweilen vorausgeschickte Monographie betrifft, wozu ich die erste Anregung durch J. Grimms bekannte deutsche Rechtsalterthümer, mehrfache Unterstüzung aber in Mittheilung einzelner Volksgebräuche durch akademische Bekannte erhalten zu haben, hier dankbar anerkenne, so muss ich im Allgemeinen bemerken, dass diejenigen älteren Statuten, welche ich ohne Bezeichnung einer gedruckten Quelle darin beigezogen habe, in jener, wie ich hoffe, noch dieses Jahr erscheinenden Statutensammlung sich finden werden.

Tübingen, an Ostern 1833.

Dr. Reyscher.

I.

Ueber die

Symbolik

des

germanischen Rechts.

I.

Über die Symbolik des germanischen Rechts.

Der Gebrauch von Symbolen bei Rechtshandlungen, oder die bildliche Vollbringung einzelner Rechtsgeschäfte kommt bei allen bekannten Völkern vor. Ueberall, nur hier mehr dort weniger, finden sich einzelne Wahrzeichen, die als Repräsentanten einer nicht unmittelbar gegenwärtigen äussern Sache, oder als die zureichende sinnliche Form, als der legitime Ausdruck für einen an sich unerkennbaren Willen der handelnden Personen dienen. Aber auffallend mannigfaltig tritt das Symbolische im Rechte gerade bei den germanischen Völkern hervor, wo fast für jede rechtlich bedeutsame Handlung irgend eine sinnliche, feierliche Einkleidung statt fand. Wie in jener Menge von Rechtssprüchwörtern, welche den Inhalt des ungeschriebenen Rechts im Munde des Volks häufig am treusten bewahrten, wie in jenen vielfachen sinnigen Formeln, deren sich die Rechtssprache, gewöhnlich ohne Zwang für die handelnden Personen, gleichsam unwillkührlich bediente, so spricht sich auch in dem ausgedehnten und übereinstimmenden Gebrauche von Rechtssymbolen der einfache gemüthliche Charakter des deutschen Volks auf eine bezeichnende Weise aus, und man könnte sich beinahe versucht finden, vorzüglich um dieser öfters wohlgewählten, an lebendigem

Ausdrucke reichen, bildlichen Handlungen willen mit JAKOB GRIMM *) eine Poesie im deutschen Rechte anzunehmen, wären nicht Recht und Poesie, jenes als auf negativ Sittliches, diese, als auf positiv Sittliches sich beziehend, auf immer von einander geschieden **).

Die meisten jener Symbole sind höchst einfach und verständlich, und keineswegs leere Förmlichkeiten zu künftiger sicherer Herstellung des Beweises erfunden, vielmehr liegt ihnen insgesammt eine tiefere historische Bedeutung und ein innerer Zusammenhang mit der Sitte und dem Ideenkreise der Nation zu Grunde; wie denn überhaupt das deutsche Recht nicht Produkt der Invention, sondern des gesammten Volkslebens ist, das bekanntlich weniger von Reflexion, als von einem gewissen Gemeingefühl und von sinnlichen Elementen geleitet wird.

Der kaum erwähnte Jakob Grimm, jener um deutsches Recht und deutsches Idiom so hoch verdiente und ebenso scharfsinnige, als gründlich gelehrte Alterthumsforscher, hat den interessanten Versuch gemacht, eine innere Verbindung zwischen den Rechts-

---

*) Von der Poesie im Recht in v. SAVIGNY's, EICHHORN's und GÖSCHEN's Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft. II. Bd. S. 25.

**) Vergl. Jenaer Lit. Zeitung 1830. Ergänzungsbl. Nr. 3. Was man auch bis jezt Poetisches im Rechte gefunden haben will, ist nicht dem Rechte, sondern dem Volksleben eigen, mit welchem dasselbe, wie die Poesie, früher in so naher Verbindung gestanden. Das Poetische dürfte also wohl mehr nur a n dem Rechte als i n dem Rechte zu suchen seyn.

gebräuchen der alten und modernen Völker nachzuweisen. Allein, wenn ihm dieses auch theilweise gelungen ist, wie sich denn nicht blos Rechts- und Religionsansichten, sondern auch sprachliche Formen der verschiedensten Völker vielfältig begegnen, so muss man sich doch hüten, um jener theilweise zufälligen, theilweise durch die übereinstimmende geistige und körperliche Organisation aller menschlichen Wesen bedingten Ähnlichkeiten willen sogleich eine durchgreifende Identität oder gar einen äussern Zusammenhang, etwa eine gegenseitige Mittheilung der symbolischen Gebräuche anzunehmen.

Schon die Verschiedenheit des Prinzips, das dem öffentlichen Leben der äusserlich getrennten griechischen, römischen und germanischen Völker zu Grunde lag, duldet eine solche Verschmelzung nicht. Während bei den Griechen die Privatrechtssphäre in der Sphäre des öffentlichen Rechts, die Selbstsucht der Einzelnen in der Richtung zum Gemeinschaftlichen aufgieng, ward dagegen bei den Deutschen, noch ehe der Antheil am öffentlichen Leben für sie verloren gieng, die Sphäre des Privatrechts auf Kosten jener des öffentlichen Rechts mehr und mehr erweitert, und auf den Schutz des Privatbesitzes daher die vorzüglichste Aufmerksamkeit verwendet. Bei den Römern hatte zwar das Interesse der Nation zu der Zeit, aus welcher wir die justinianischen Rechtsbücher überliefert erhalten haben, eine gleiche Richtung genommen, aber einestheils war das Recht damals bereits zu abstract geworden, als dass eine Auffassung desselben

unter sinnlichen Formen motivirt gewesen wäre, anderntheils war das römische Volk selbst von der bildlichen, oder wenn wir so sagen wollen, poetischen Anschauung der Dinge zu sehr entfernt, als dass es an symbolischen Gebräuchen auch da, wo der Gebrauch der Rede zuzureichen schien, allgemein hätte Gefallen finden können *). Die Deutschen dagegen hatten auch

---

*) Die bindenden Formeln, welche im römischen Rechte in so grosser Anzahl vorkommen, wären gewiss den Deutschen sehr lästig gewesen, den Römern erschienen sie so natürlich, als die Beschränkung des Klagerechts auf eine Anzahl von Contrakten. — Die Symbole, welche im römischen Fecialenrechte vorkamen, erklären sich leicht aus der Nothwendigkeit im Verkehre der Völker auf gemeinverständliche, den Fremden gleichfalls bekannte Zeichen zurückzukommen, zumal in einer Zeit, wo die Kenntniss fremder Sprachen jenen Verkehr noch nicht erleichterte. Das römische Civilrecht dagegen kennt im Verhältniss zum germanischen Rechte nur wenige symbolische Gebräuche; und auch bei diesen lässt sich gewöhnlich ein sehr einfacher Entstehungsgrund nachweisen. Mehrere Rechtsgebräuche aber, welche zuweilen für symbolisch angesehen worden, sind in der That nicht hieher zu rechnen, so beym furtum lance et licio (linteo) conceptum die Haussuchung mit Schüssel und einfachem Gürtelgewand, was wohl nur eine praktische Vorsichtsmaasregel war, um den Haussuchenden zu verhindern, etwas heimlich in das Haus des Andern herein- oder hinauszuschaffen. Vergl. hierüber Gellius XI. 18. XII. 10. Paulus rec. sent. II. 31. §. 14. Festus v. lance. Caius III. 191 — 194. Die captivi coronati, d. h. die zum Verkaufe ausgesezten Gefangenen, von welchen Varro de re rust. II. 10. Gellius N. A. VII. 4. Livius c. 53. 4. Cäsar de bello Gall. III. 16. trugen allerdings eine Auszeichnung, um die Kauflusti-

unter dem Drucke des Feudalwesens und bei einem minderen Grade von Gesittung in das der freien Bewegung übrig gelassene abgesonderte Leben einzelner Stände, Korporationen und Familien das ganze Gefühl einer werthvollen Persönlichkeit und Unabhängigkeit, verbunden mit einer reichbegabten Einbildungskraft hinübergetragen, welche in der Ausschmückung aller Einzelnheiten des bürgerlichen Lebens mit sinnreichen, zum Theil freilich auch lächerlichen Bildern Gefallen fand.

So wenig es nun erlaubt seyn wird, zwischen der durch ein grossartiges Volksleben getragenen klassischen Poesie der Altgriechen und den von einem abenteuerlichen Gefolgewesen und einem abgeschlossenen Kasten- und Familienleben genährten Phantasiegebilden und alliterirenden Reimen der älteren Deutschen eine Vergleichung anzustellen, so schwer dürfte es seyn, unter den lapidarischen Sätzen der zwölf Tafeln und den Weisthümern des Mittelalters, unter den Rechtsformen römischer Komitien und Centumvirn, und den Gewohnheiten germanischer Volksgemeinden und Schöffen Zusammenhang und durchgreifenden Einklang zu finden. Zweckmässiger wird es vielmehr seyn,

---

gen einzuladen; aber diese sogenannte corona erinnert eher an die Art, wie jezt verkäufliche Pferde zum Markte geschmückt werden, als an ein Symbol höherer Art. Merkwürdig ist übrigens im römischen Rechte ausser anderem, was in der Folge gelegenheitlich angeführt werden wird, die symbolische Protestation gegen die Fortsetzung eines Bauwesens durch den jactus lapilli (§. 6. D. Quod vi aut clam XLIII. 24.), die aquae et ignis interdictio, die traditio longa manu &c.

die symbolischen Rechtsgebräuche stammverwandter Völker, also hier der germanischen Volksstämme, für sich zu betrachten, und etwa nur diejenigen Ähnlichkeiten in der Rechtssymbolik anderer Nationen anzumerken, bei welchen sich eine Verwandtschaft mit unserem nationalen Rechte sollte nachweisen lassen; gleichwie es auch gerathen seyn dürfte, die im Ritual der Kirchen vorkommenden Symbole nur insoweit in diesen Kreis zu ziehen, als sie in wirklicher Verbindung mit Rechtsinstituten stehen.

Um das Ebengesagte näher zu begründen, wird es wohl erlaubt seyn, auf die wesentlichen Verschiedenheiten in den Symbolen des römischen und germanischen Rechts aufmerksam zu machen. Das ältere römische Recht kannte zwei feierliche Vertragsformen, nämlich die Mancipatio für die Uebertragung von Eigenthum, und das nexum für die Begründung oder Auflösung eines Schuldverhältnisses (nexi obligatio et liberatio). Bei beiden bestand die Feierlichkeit in dem Zuwägen von Kupfer, später eines sestertius nummus, und in der Anwesenheit von 5 Zeugen und eines libripens; bei der mancipatio musste überdiess, wenn die Sache eine bewegliche war, diese selbst zugegen seyn; und es durfte zumal nicht mehr mancipirt werden, als mit der Hand gefasst werden konnte (quia manu res capitur) *).

*) Quellen über die Form der Mancipatio: Ulpiani fragm. XIX. 3. 6. Caji Inst. I. 119—122. III. 167—174.; über das Nexum: Varro de ling. lat. VI. 5. (Gothofr. Ausg. S. 58.); über beyde: Cicero de oratore III. 40.

Ursprünglich mochte das zugewogene Kupfer wirklich in dem einen Falle als Kaufpreis, in dem andern als Darlehen hingegeben worden seyn, während später der sestertius nummus symbolisch beides vertrat *), und das Zuwägen desselben dort als feierliche Eigenthumsübertragung, hier als feierlicher obligatorischer Act neben dem Rechtsgeschäft, dem Kauf, der Schenkung, dem Darlehen u. s. w. hergegangen zu seyn scheint. Sowohl die Form der Mancipatio, welche jedoch bald durch die formlose Tradition praktisch überflüssig gemacht wurde, und nur noch bei der Freilassung der Haussöhne aus der väterlichen Gewalt und bei der Adoption zur Anwendung kam, als auch das nexum, woraus wenigstens nach der wahrscheinlicheren Meinung die einfachere Stipulatio hervorgieng, waren also im Wesentlichen nur Anwendungen einer und derselben Grundform von aes et libra, und es ist diese Uebereinstimmung um so überraschender, als auch bei Eingehung der Ehe durch coëmtio **), und selbst bei dem Privattestamente ***) ursprünglich eben jene Symbole vorherrschten.

Das Justinianische Recht hatte auch die lezten

Festus s. V. nexum. Vergl. Meermann de rebus mancipi, Leyden 1741. 4.

*) Caius l. c. §. 122. Nach Plinius Hist. nat. XXXIII. c. 13. diente bis zu Servius Tulliùs rohes Erz als Tauschmittel bei den Römern; dieses wurde pfundweise zugewogen. Vergl. Niebuhr, röm. Geschichte I. S. 270. f.

**) Caius I. 113.

***) das. II. §. 102.

Ueberreste der alten Symbole verdrängt; zwischen diesem und den deutschen Symbolen kann also kein Zusammenhang statt finden. Halten wir uns indessen auch an das ältere römische Civil-Recht, so bietet sich für unsere deutsche Symbolik, abgesehen von einigen untergeordneten Einzelnheiten*), von welchen späterhin beiläufig die Rede werden wird, kein einziger wahrhafter Vergleichungspunkt dar.

Das Gedinge des deutschen Rechts war weder auf eine geschlossene Anzahl klagbarer Verhältnisse, noch auf den Gebrauch gewisser festbestimmter Formen bei Eingehung von Verträgen beschränkt; vielmehr ward nach dem, auch rechtlich, feststehenden Grundsatze: „Mann ein Mann, Wort ein Wort“ im Allgemeinen, jede von einem rechtsfähigen Subjecte unter den gesetzlichen materiellen Voraussetzungen geschehene Zusage für verbindlich angesehen, und nur zur Bestärkung der eingegangenen Verbindlichkeit, nicht aber als Rechtsgründe ihrer Entstehung, dienten gewisse Feyerlichkeiten, z. B. das Ueberreichen einer Münze, der Handschlag, das Trinken eines sogenannten Weinkaufs, während andere Formen, z. B. der Abschluss eines Geschäfts vor einer Anzahl von Zeugen, vor der Volksgemeinde etc. allerdings für die spätere Beweisführung in so ferne von Wichtigkeit seyn konnte, als der Verpflichtete, welcher einer eingegangenen Verbindlichkeit nicht in einer

*) Die sectio creditorum der zwölf Tafeln gehört nicht hieher; denn diese war so wenig symbolisch, als die in mittelalterlichen Sagen erzählte Fleischschneidung des Juden (Kaufm. v. Venedig). Grimm R. A. S. 616.

bestimmten Form überwiesen wurde, dieselbe eidlich abläugnen konnte *).

Nicht zu verwechseln mit der Form des Vertrags ist die Form der im Vertrage festgesetzten Uebergabe einer Sache, und hierauf eben bezieht sich eine grosse Anzahl von deutschrechtlichen Symbolen, welche das römische Recht gar nicht kennt, deren Bedeutung im deutschen Rechte aber um so wichtiger war, als von der damit verbundenen feierlichen Uebertragung nicht blos die Begründung eines dinglichen Anspruchs an die Sache überhaupt, sondern auch die Entstehung jenes vorzüglich gesicherten Zustands der rechten Gewere abhieng, welche der von jenem Zeitpunkte an Jahr und Tag ununterbrochen fortgesezte Besitz selbst gegen die Ansprüche Dritter näher Berechtigter gab **).

---

*) K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 67. Einleitung in das deutsche Privatrecht 3. Ausg. §. 91. Bereits als Folge einer fortgeschrittenen Rechtsansicht ist es zu betrachten, wenn nach altenglischem Rechte ein nicht vor Zeugen gegebenes oder durch eine Urkunde bekräftigtes Versprechen für unklagbar genommen wurde. G. Philips, englische Reichs- u. Rechtsgesch. II. S. 225. Nach altdänischen Gesetzen gehörte zur Gültigkeit eines Vertrags im Allgemeinen nur gegenseitige, durch Handschlag bekräftigte, Einwilligung; und erst späterhin wurde es Grundsatz, auch bei Veräusserung beweglicher Sachen Zeugen zuzuziehen, um den Käufer gegen Vindikation und Diebsstrafe zu sichern. Kolderup-Rosenvinge, Grundriss der dän. Rechtsgesch. übers. von Homeyer §. 23.

**) Albrecht, die Gewere S. 69. 99. ff.

Eine jener symbolischen deutschen Uebertragungsformen war die effestucatio, das heisst die Hingabe eines Grundstücks unter Ueberreichung eines Halms. Hierin nun gerade hat Grimm, sowohl in seiner früheren Abhandlung über die Poesie des Rechts *), als in seinen deutschen Rechtsalterthümern **) eine auffallende Uebereinstimmung mit römischem Rechte entdecken wollen, indem er annehmen zu können glaubte, dass auch die römische Form der stipulatio ursprünglich zusammenhänge mit einer symbolischen Handlung, wobei ein Halm gebraucht worden. Für diese Annahme spricht allerdings scheinbar eine Stelle bei Isidor ***), worin dieser das Wort stipulatio ableitet von stipula und anführt: die Alten (veteres) haben, wenn sie einander etwas zugesagt, einen Halm gehalten, und diesen zerbrochen, um späterhin durch die Wiedervereinigung der getrennten Theile das frühere Versprechen zur Anerkennung bringen zu können. Indessen wird diese Erklärung schon dadurch unwahrscheinlich, dass keiner der römischen Grammatiker und Juristen jener Vertragsform erwähnt, oder die angeführte etymologische Deutung rechtfertigt, vielmehr von Paulus in seinen receptae sententiae †) das Wort stipulatio abgeleitet wird von stipulum (firmum), wäh-

*) Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. II. S. 75.

**) Jac. Grimm, deutsche Rechtsalterth. S. 129. 604.

***) Origines V. 24.

†) Sent. V. 7. §. 1. Dieser Ansicht tritt auch bei Ed. v. Schrader ad Instit. p. 495.

rend dagegen Festus *) und Varro **) so wie eine Stelle in den Institutionen ***) dasselbe zurückführen auf stips, stipis. Die leztere Erklärung, wonach die stipulatio ihre vorzüglichste Bedeutung ursprünglich als Geldgeschäft erhalten haben müsste, dürfte nicht blos etymologisch, sondern auch juristisch als die richtigere sich empfehlen, da nach allen Anzeigen die römische stipulatio in einer ganz engen Verbindung mit dem alten nexum gestanden, und nur darin von ihm abgewichen zu seyn scheint, dass unter Weglassung von aes et libra alles von der Beobachtung gewisser verba solennia, die wohl auch schon früher bei dem nexum vorgekommen waren, abhieng, und dass dieselbe mit einigen Abweichungen nun auch den Peregrinen gestattet wurde, während die ältere strengere Vertragsform lediglich juris civilis war.

Dass Isidor den von ihm bemerkten Gebrauch der stipula, welchen er ohne Nennung eines bestimmten Volks überhaupt den Alten zuschreibt, beliebig erfunden, ist nicht anzunehmen; wohl aber ist es wahrscheinlich, dass er, der ein Germane von Geburt †) im 7. Jahrhundert in Spanien lebte, wo die westgothischen und

---

*) — in stipem (Gothofredische Ausg. der Gramm. S. 182. 193. 486.)

**) — de lingua lat. V. a. E.

***) pr. Inst. de Verb. Obl. (III. 16.)

†) Schon der Name Isidor weist hierauf hin. Uebrigens ist auch bekannt, dass Isidor einem mit dem gothischen Könige Theodorich verwandten Geschlechte seinen Ursprung verdankt. Busse, Grundriss der christl. Literatur 1. Thl. S. 194.

Römischen Rechte sich bereits gegenseitig durchdrungen hatten, die deutsche Festukation im Auge gehabt habe, wiewohl selbst dieses nur missverstandener Weise geschehen konnte, indem der Halm als deutsches Symbol nicht, wie Isidor angiebt, bei Verträgen überhaupt, sondern blos bei der Tradition unbeweglicher Sachen vorkam, auch nicht gebrochen, sondern dargereicht oder geworfen wurde *). Dagegen fand allerdings in Deutschland bei dem Gebrauche der Kerbhölzer und Kerbzedel **) etwas Aehnliches Statt, indem hier durch Zusammenhaltung gleichge-

*) Auch Grimm, Rechtsalterth. S. 121. f. u. 604. führt nur hievon Beispiele an. Vergl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. II. S. 229. N. 83. Uebrigens dürfte in mehreren von Grimm bemerkten Urkunden festuca nicht als Halm, sondern als Stab übersezt werden.

**) Dergleichen Zedel finden sich in jedem Archive. Sie sind bald mehr bald weniger künstlich zerschnitten, und theils hierin, theils in der Uebertragung der Schriftzüge lag das Zeugniss ihrer Glaubwürdigkeit. Natürlich gieng auch dieses nur aus der Zusammenbringung beider Theile hervor, und daher konnte eine Parthei die andere durch Vorenthaltung des Gegenzedels sehr chikaniren. In dieser Beziehung bestimmte das, bis jezt ungedruckte, Tübinger Stadtrecht v. J. 1493. „Kain kerffzedel oder kerffholtz wann der andertaile den gegenzedel oder das Gegenholtz des dagegen nit leit vnd des lögnet ist nit gnugsam zurecht, den andern tail zubesagen on verer verkund oder vmbstende die denselben Zedel oder Holtz billich ain glouben geberen doch sol der so dess kerffholtz oder zedelss ab red ist ain ayd swöre das er dess gegen holtz oder zedelss nitt hab wiss uorhanden gewesen sin.“ Der Gebrauch von Kerbhölzern soll noch jezt hie und da zwischen Gewerbsleuten und ihren ordentlichen Abnehmern vorkommen.

schnittener Stäbe oder Papiere die Ueberzeugung von der Aechtheit der darauf eingetragenen Zahlen oder Worte gewonnen wurde.

Was uns — um endlich zum Hauptgegenstande dieser Untersuchung überzugehen — zur Kenntniss der symbolischen Rechtshandlungen der Germanen und insbesondere der Einwohner unseres heutigen Deutschlands dienen könnte, ist höchst zerstreut und unaufgeklärt. Zwar haben einige Aeltere, z. B. Dreyer, Grupen, Westphalen, Eccard, Hoffmann *), Heinneccius, Hommel **), und in neuerer Zeit A. G. Dümge ***), Kopp, Mone, Weber und die Gebrüder Grimm schäzenswerthe Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtssymbole geliefert, aber, wie Mone richtig bemerkt hat, eine umfassende Rechtssymbolik fehlt uns noch immer, und insbesondere ist für die Erklärung des historischen Zusammenhangs der Symbole mit dem gesammten Rechtssysteme und für die Zurückführung derselben auf allgemeine Grundsätze nur äusserst wenig geschehen.

Freilich ist die Aufgabe sehr gross, und es sezt eine vollständige Lösung derselben vor Allem nicht nur eine genaue Kenntniss der wichtigeren einheimischen Rechtsgebräuche, sondern auch eine tiefere Ein-

---

*) Io. Guil. Hoffmann, specimen jurisprudentiae symbolicae veterum Germanorum. Frankof. 1743. 4.

**) Hommel, Jurisprudentia numismatibus illustrata, Lips. 1753 und das Auctarium von Klotz, Lips. 1755.

***) Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten. 1812.

sicht in den ganzen Cyklus von Symbolen und Mythen der alten Germanen voraus. Nun hat zwar in lezterer Hinsicht MONE mit einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit dem klassischen Werke CREUZERS über Symbolik und Mythologie der alten Völker *), so weit es die Dürftigkeit der vorhandenen Quellen und die Beschaffenheit des gegebenen Stoffs zuliess, eine ähnliche Arbeit, betreffend die Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa **), an die Seite gestellt; aber wenn uns nun auch hiedurch eine klarere Einsicht in die urgermanischen Religionsverhältnisse, womit ein Theil der älteren symbolischen Gebräuche zusammenhängen dürfte, geworden ist, so fehlt uns doch noch immer das eigentliche Mittelglied zwischen jener und unserer Untersuchung, nämlich eine genauere Ansicht von dem alten Volksleben, so wie eine vollständige Uebersicht der nationellen Gebräuche. Bekanntlich sind aber die Ueberlieferungen von eigentlichen Nationalsitten und Gewohnheiten unseres Volks aus der ältesten Zeit äusserst sparsam, und auch da, wo wir mit den leitenden materiellen Ideen einigermassen bekannt sind, fehlt es doch gewöhnlich an der Angabe oder Beschreibung des damit in Verbindung stehenden Ritus, so dass wir uns nothwendig der Analogie bedienen müssen, um nur irgend

*) 1—4r Theil. Leipzig u. Darmstadt 1819—21.

**) Als Fortsetzung zum Creuzer'schen Werk. 5r u. 6r Thl. 1822 u. 1823.

Einheit und Zusammenhang in die gebrauchten Symbole zu bringen *).

Einen sehr reichhaltigen Beitrag für diesen Zweck haben allerdings die Freunde des vaterländischen Rechts in den theilweise schon durch Grupen **) und Spangenberg ***) und noch in grösserem Maase durch Kopp †), Mone, Weber und And. ††) mitgetheilten Bildern des Sachsenspiegels erhalten, sofern nämlich

---

*) Die dankbarste Anerkennung verdient es, dass neuere Geschichtschreiber, insbesondere Luden, Raumer, Pfister, Leo und Philipps jene wichtige Seite und das eigentliche Element der Geschichte, das Volksleben, mehr beachtet und den organischen Zusammenhang desselben mit dem Rechte wahrgenommen haben.

**) — teutsche Alterthümer zur Erläuterung des Sächsischen und Schwäbischen Land- und Lehenrechts. Mit Figuren. Hann. u. Lüneburg 1746. 8.

***) — Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters. Halle 1822. 4.

†) U. Fr. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Mannheim 1819 u. 1821. 2 Bände. 8.

††) Teutsche Denkmäler, herausgegeben und erläutert von Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber 1. Lieferung. Heidelberg 1830. fol. maj. Durch dieses Unternehmen sollten die Gemälde von der berühmten Heidelberger Bilderhandschrift nach und nach bekannt gemacht werden, nachdem Kopp bereits einen Theil derselben in seinem ersten Bande mitgetheilt hatte; leider ist jedoch das Unternehmen aus Mangel an Unterstüzung ins Stocken gerathen. Grupen und Kopp (in seinem 2. Theile) haben zu gleichem Zwecke die Wolfenbüttler Handschrift benüzt, und theils aus eben dieser, theils aus dem Codex picturatus Dresdensis und aus dem Cod. Oldenburgicus hat Spangenberg einige ausgewählte Bilder abdrucken lassen.

diese am Rande mehrerer Handschriften zu Versinnlichung des Textes gemalten Figuren öfters mit wirklichen Rechtssymbolen zusammentreffen, und somit zur Erklärung der leztern dienen, so z. B. das Anfassen der Thürangel bei der Besitzergreifung eines Hauses, eines Zweigs oder Halms bei der Uebergabe eines Guts. Allein weit häufiger dienen, wie schon Grimm bemerkt hat, die bei jeder Stelle angebrachten Zeichnungen dazu, Begriffe und Handlungen, wofür man sich im Leben keiner bildlichen Form bediente, oder auch nur bewusst war, für die des Lesens unkundigen Schöppen anschaulich zu machen, wie z. B. die im Texte des Sachsenspiegels erwähnte Eigenshaft eines Augen- oder Ohren-Zeugen dadurch zu erklären gesucht wird, dass die dargestellten Zeugen mit dem Finger auf Aug oder Ohr deuten, wie ferner der Besitz eines Guts dadurch ausgedrückt wird, dass der Besitzer leibhaftig auf dem Gute sizt. Der Besitzer eines Guts hatte natürlich nicht nöthig, auf seinem Gute Plaz zu nehmen, um seinen Besitz auszuüben; der gerichtliche Zeuge aber beschränkte sich darauf, seine Aussage abzulegen, ohne durch irgend eine äussere Bewegung die Sinneswerkzeuge anzudeuten, vermittelst welcher er die bezeugte Thatsache wahrgenommen.

Auch in den Rechtsquellen erscheinen öfters wirkliche bildliche Bezeichnungen nur als allegorische Prädikate, ohne auf irgend eine symbolische Handlung schliessen zu lassen. So wenn die Verwandten von der Mannsseite Schwerdtmagen, jene von der

weiblichen Linie Spillmagen genannt werden, (indem bei dem Manne das Schwerdt, bei dem Weibe die Spindel oder Kunkel als die gewöhnliche Beschäftigung vorausgesezt werden; was im Grunde nichts anderes ausdrückt, als wenn man sich in China nach dem Wohlsein der Eltern des Andern dadurch erkundigt, wie die Esche und die Hemerocallis blühen? indem die Esche als lang lebender Baum das Symbol des Vaters, die Hemerocallis als schönblühende Pflanze das der Mutter ist *).

---

*) Wiener Jahrbücher der Literatur, 59. Band. S. 10. Ich verkenne hiebei die tiefe Bedeutung solcher Allegorien auch für das Recht keineswegs. Des Weibes Spindel konnte natürlich keinen Schutz gewähren, daher auch ursprünglich keine selbstständige Gewere ausüben, wohl aber des Mannes Schwerdt; Lehen fallen ferner nicht auf die Spindel, wie ein altes Rechtsspruchwort sagt, und auch vom Stammgut sind die Verwandten von der Spillseite gegenüber der eigentlichen Magschaft, den Agnaten, ausgeschlossen. Somit hat die allegorische Anspielung auf Schwerdt und Spindel im älteren Recht einen guten Sinn, einen Sinn, der durch einen andern Ausdruck (wie z.B. den römischen: Agnati, Cognati) vielleicht nicht so vollständig getroffen wird; aber immer geht daraus für unsern besondern Zweck, die Darstellung symbolischer Rechtshandlungen, nichts unmittelbar hervor. Ebenso verhält es sich mit dem chinesischen Gebrauche. Auch in scandinavischen Sagen spielt die Esche eine wichtige Rolle. Bei der Esche Yggdrasill ist die heilige Stätte der Götter, wo sie ihr Gericht halten. In Verbindung mit ihr, dem heiligen Weltbaume, der seine Zweige über die ganze Erde ausbreitet, steht auch die Schöpfung der Menschen; daher ward der Mann Aske (Esche), die Frau

Ebensowenig darf man dem Inhalte alter Mährchen und Sagen, worin die Einbildungskraft des Darstellers, wenn auch einen historischen Stoff benützend, doch gewöhnlich über die geschichtliche Wahrheit hinausstreifte, für den Beweis und die Erklärung sinnbildlicher Handlungen zu viel Werth beilegen. Wenn daher in der jüngeren Edda die Söhne des reichen Riesen Ölvaldi sich auf die Weise in das Erbe ihres reichen Vaters theilen, dass jeder abwechselnd einen Mund voll Goldes nimmt *), so darf man daraus keineswegs auf einen jemals in dieser Art üblichen Theilungsmasstab schliessen; vielmehr wird man sich dabei an die noch in späteren deutschen Statuten häufig vorkommende Parömie erinnern: „als männig Mund als männig Pfund"; was andere Quellen wieder dahin ausdrücken: es solle eichelweise oder nach Köpfen getheilt werden.

Was den Werth der eben erwähnten sogenannten Statuten für die Erforschung der Rechtssymbole betrifft, so ist ein durchgreifender Unterschied zu machen zwischen den nach Aufnahme des römischen Rechts reformirten Stadt- und Dorfrechten, welche

Embla (Erle) genannt; aus einer Esche und einer Erle, denen Othin Athem und Leben, Hönir Geist und Rührigkeit, Lodur Blut, Sprache, Schönheit, Gehör und Gesicht verliehen, soll nämlich das erste Menschenpaar hervorgegangen seyn. Creuzer's Symbolik, fortgesezt von Mone, 5r Thl. S. 343. 347. f.

*) Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 100., wo sich überhaupt über die Berechnung von Grössen, Massen, Höhen, Entfernungen ein Reichthum der seltsamsten Normen angeführt findet.

meist nur künstlich geordnete Lehrsätze enthalten, und den gelegenheitlich aufgezeichneten Gewohnheiten, insbesondere den sogenannten Weisthümern. Aus solchen Weisthümern gerade, jenen „Rechtweisungen durch den Mund des Landvolks," welche, wie sich Grimm bezeichnend ausdrückt, zu den Stadtrechten sich verhalten, wie kräftige frische Volkslieder zu dem zünftigen Meistergesang *), desgleichen aus älteren Stadt-, Sal- und Lagerbüchern, welche nicht blos über die gemeinde- und gutsherrlichen Verhältnisse, sondern auch über altes Strafrecht und Strafverfahren zuweilen unerwartete Aufschlüsse geben, lässt sich nach meiner bisherigen Erfahrung für den angezeigten Zweck noch am meisten ausbeuten. Auch müssen die noch jezt im Volksleben haftenden zahlreichen Spuren symbolischer Gebräuche aufmerksam beobachtet und gesammelt werden; denn auch solche Gebräuche, welche öfters wie z. B. die Bekränzung der Braut, der an manchen Orten stattfindende Brautkampf, das Werfen einer Erdscholle auf den Sarg durch die Leidtragenden, in ein hohes Alterthum zurückreichen, sind theils an sich bemerkenswerth, theils dienen sie zur Erklärung wirklicher Rechtssymbole, deren Bedeutung für uns verlohren zu seyn schien.

Ist nun aber auch aus diesen verschiedenen Quellen eine grosse Anzahl von einheimischen Rechtssymbolen erhoben worden, so stellt sich eine weitere Schwierigkeit dar bei wissenschaftlicher Darstellung derselben, insbesondere bei Aufsuchung des verschie-

*) Grimm a. a. O. Vorr. S. IX.

denen Symbolen gemeinschaftlichen Lebens-Princips, bei Zurückführung der einzelnen Gebräuche auf feststehende Gattungen und Sonderung des Ganzen nach geordneten Maasen.

Es lassen sich in dieser Hinsicht zunächst zwei Wege denken. Entweder hält man sich an die äussere Erscheinung, an die Physiognomie des Symbols als Stab, Halm, Hut, Speer u. s. w. und erklärt alsdann unter diesen Rubriken die Verwendung eines und desselben Symbols zu verschiedenen Rechtshandlungen; oder man sucht die höhere rationelle Bedeutung, die organischen Bildungsgesetze der symbolischen Formen auf und stellt sofort diejenigen Gebräuche, welche einer und derselben Bedeutung angehören, nebeneinander. Endlich bleibt aber auch noch ein dritter Versuch übrig, nämlich die Rechtssymbole in Verbindung mit den betreffenden Rechtsinstituten zu erläutern, also die auf ein bestimmtes Verhältniss: Ehe, Eigenthumsübertragung u. s. w. Bezug habenden Symbole in Verbindung mit einander geschichtlich nachzuweisen.

Was die zuerst erwähnte Methode betrifft, wobei die Figur des Symbols zunächst ins Auge gefasst wird, so tritt hier allerdings das Bildliche und, wie Grimm es deutet, das Poetische im Symbol sehr überraschend hervor. Auch ist es Bestimmung der symbolischen Darstellung, in dem äusseren Bilde, das ihr dient, die Merkmale einer ganzen Handlung zusammenzufassen, und somit mehr auf das Gefühl, als auf das reflektirende Vermögen, den ängstlich sondernden Verstand

des Beschauenden zu wirken. Allein nicht immer ist es die Natur eines Dings, woraus sich die Erhebung desselben zu einem Bilde erklärt; eben so oft haben rationelle oder konventionelle Gründe Antheil daran. Wissenschaftliche Resultate werden daher durch die blose Aufzählung eines Aggregats von Symbolen nicht gewonnen werden, und ein und dasselbe Symbol kann die verschiedenste rechtliche Anwendung erhalten, ohne dass die Idee, worauf diese Anwendung beruht, durch die äussere Anschauung desselben ins Klare gesetzt würde.

Betrachten wir beispielsweise die symbolische Bedeutung des Stabs *), so tritt uns hier sogleich als eine der häufigsten und wichtigsten Anwendungen desselben der Gerichtsstab entgegen. Dieser erscheint uns als das Zeichen gerichtlicher Gewalt †); aber auch

*) Dryer de baculorum in judiciis usu in Spangenbergs Beitr. S. 20.

†) Der König selbst richtet mit dem Schwerdt, oder mit dem Scepter. Dieser ist, wie die meisten Reichsinsignien, orientalischen Ursprungs und bedeutet ursprünglich den Stab des Herrschers. Schon Osiris wird mit einem Stabe abgebildet; der Stab des Moses und der Scepter (scipio eburneus), den die römischen Konsuln und Imperatoren führten, sind bekannt. Bei den Longobarden wurde dem neuerwählten Könige ein Stab gereicht, Paul. Diac. VI, 55., und auch bei den deutschen Kaisern dürfte der Scepter aus der Uebertragung der königlichen Gewalt durch die Wahl des Volks abgeleitet werden. Das Schwerdt dagegen ist nach einer den Rechtsbüchern zu Grunde liegenden Idee Symbol der von Gott verliehenen Gewalt; nur unterscheidet sich der Sachsenspiegel darin von dem Schwabenspiegel, dass jener dasselbe als unmittelbar von Gott dem Kaiser verliehen betrachtet, während lezterer auch das weltliche Schwerdt

des Königs Boten und Herolde, wie heutzutage noch die Feldherrn und Marschälle, führen einen Stab als Symbol ihres Amtes *). Ein Stab war bei Griechen und Römern überdiess das Zeichen der Herrschaft über einen Sclaven **), im Mittelalter aber bald das Zeichen oberlehensherrlicher Rechte, bald das Symbol bei Uebertragung des Besitzes und Eigenthums †). Haben

dem Papst überreichen lässt. Nach beiden hat aber der Papst gleichzeitig ein geistliches Schwerdt für sich erhalten, um damit zu richten auf einem blanken Pferde, wobei der Kaiser ihm den Stegreif halten sollte, damit der Sattel sich nicht wende. Sachs.Sp.Art. 1. Schw.Sp. Art. 10.

*) Daher Schiller den Wallenstein'schen Wachtmeister sagen lässt:

. . . . In diesem Rock
Führ ich, sieht er, des Kaisers Stock,
Alles Weltregiment, muss er wissen,
Von dem Stock hat ausgehen müssen,
Und der Zepter in des Königs Hand
Ist ein Stock nur, das ist bekannt!

**) Nicht blos bei der Vindikation eines Sklaven, auch bei dem vor dem Prätor verfolgten dinglichen Anspruch auf eine andere, vor das Gericht gebrachte, bewegliche Sache scheint der Stab (festuca) von Seite des Klägers symbolisch gebraucht worden zu seyn (festuca autem utebantur quasi hastae loco, signo quodam justi dominii). Bei Verfolgung einer dem Feinde abgenommenen Sache vor dem Centumviralgerichte aber wurde der Speer (hasta) zur Hand genommen. Caius IV. 16. Vgl. Gellius N.A. XX. 10. Ueber die Freilassung des Sclaven per vindictam s. Unterholzner in d. Zeitschr. für gesch. Bild. II. Band. S. 148. ff. Heindorf zu Horatz Satyr. II. 7. 76.

†) Grimm, R. A. S. 133. In dem Hortus deliciarum der Aebtissin Herrad von Landsperg, Zeitgenossin Kaiser Friedrichs I., wird der fränkische Herzog des Elsasses, Eticho, dargestellt, wie er knieend Christus, der h. Jungfrau und

auch alle diese Anwendungen eine und dieselbe Grundbedeutung, nämlich die der Herrschaft, des Verfügungsrechts über Personen oder Sachen, so erklärt sich doch keine hinreichend aus der äusseren Beschaffenheit oder natürlichen Nuzanwendung des Stabs oder Stocks an sich; vielmehr werden hiebei immer höhere rationelle und geschichtliche Erklärungsgründe zur Hülfe genommen werden müssen.

Wie viel mehr aber nicht in andern Fällen, wo der Stab gerade eine entgegengesezte symbolische Bedeutung hat. Bei den alten Angeln war die Ueberreichung von Lanze und Schwerdt durch den Herrn Zeichen der Freilassung des Leibeigenen und umgekehrt die Empfangnahme eines Stimulus oder billus (sc. clava) Symbol der Ergebung in die Knechtschaft, beides nicht etwa um anzudeuten, dass der Freigelassene und der Leibeigene im Verhältnisse zu ihrem Herrn sich jener Instrumente hätten bedienen dürfen, sondern weil nach den angelsächsischen Gesetzen der Freie mit Schwerdt und Lanze, der Leibeigene aber mit einem Stocke bewaffnet war *). Hieraus erklärt sich

dem h. Petrus das auf dem Berge Hohenburg gestiftete Kloster durch Darreichung eines goldenen Stabs zum Eigenthum übergiebt. Die Investitur als erster Aebtissin gibt dagegen Herzog Attich seiner Tochter Odilie durch Ueberreichung eines Schlüssels. s. Herrad von Landsperg, Aebtissin zu Hohenburg oder St. Odilien im Elsass im 12. Jahrhundert etc. von Chr. M. Engelhardt. Stuttg. u. Tüb. 1818. S. 117. u. 118. Beil. Taf. XI.

*) Leges Henrici I. bei Wilkins cap. 78. p. 271. Vergl. G. Philipps, engliche Reichs- und Rechtsgeschichte II.

ferner die von Grimm *) zweifelhaft gefundene Stelle in einem Cölner Dienstrechte, wonach die Dienstleute, welche dem Erzbischoffe über die Alpen gefolgt waren, ihren rükständigen Sold dadurch sollten fordern können, dass sie Nachts in Gegenwart des Gesindes einen geschälten Stock über das Bett ihres schlafenden Herrn legten **). Dieser symbolische Akt enthielt nämlich zugleich eine bedingte Aufkündigung des Dienstes, welche der Dienstherr dadurch annahm, dass er Morgens beim Erwachen den Stock anfasste, ohne den schuldigen Sold zu entrichten. In diesen Fällen also bedeutet der Besitz des Stabs, welcher oben als Zeichen der Herrschaft angeführt wurde, umgekehrt Unterwürfigkeit und Dienstbarkeit, gleichwie in den Händen der Leidtragenden, der Verurtheilten, der weisse Stab als Bild der Trauer und Unterwerfung unter eine höhere Macht sich ankündigt. Oder sollte etwa die Auszeichnung weisser, ihrer Rinde entblösster, Stäbe nicht vielmehr Entledigung, Lossagung von einem Dienste des Leibes oder des Lebens ausdrücken, da auch, wie Grimm anführt, an einigen Orten, namentlich in Holland, dienstlose Mägde mit weissen Stäben gehen? ***) Ich glaube nicht, vielmehr scheint

---

S. 170. Früher kommt auch die Freilassung am Kreuzwege (in quadrivio) bei den Angelsachsen vor. G. Phillipps, Versuch einer Darst. der Gesch. des angelsächsischen Rechts S. 125.

*) Rechtsalterth. S. 136.

**) Kindlinger, Münster'sche Beiträge II. S. 71. 88.

***) Grimm, a. a. O. S. 134.

mir in jener Auszeichnung nur das Moment des feierlichen Ernstes oder der reinlichen Trauer zu liegen. Was übrigens den zulezt angeführten Gebrauch betrifft, so hat das Tragen des Stabs seine Beziehung gewiss wieder nur in dem Dienstverhältnisse, welches die umherwandernden Mägde wieder eingehen möchten.

Eine eigenthümliche Beschaffenheit hat es mit dem sogenannten Eidstabe. So wird nämlich häufig der schon erwähnte Gerichts- oder Amtsstab genannt, sofern solcher an seinem vorderen Ende die Form einer Hand und dreier aufgeregter Finger annimmt, und nicht blos bei der feierlichen Eidesleistung gegenwärtig seyn soll *), sondern auch bei einfacher Angelo-

*) Der Ausdruck „gestabter Eid" ist nicht von diesem Eidstab abzuleiten, sondern von der Eidesformel (Stab), welche dabei vorgehalten und nachgesprochen wird. Gestabter Eid ist also so viel, als ein in feierlichen Worten gefasster Eid (testamentum verbis conscriptum). Daher einen Eid staben so viel heisst, als die Formel eines Eids vorhalten. In gleichem Sinne spricht man von einem Heirathsstab (bei den Juden), von einem Stab als schriftlicher Instruction, Stab der Vormünder u. s. f. Staben heisst nämlich bei den Alten lesen, daher Buchstabe — litera. Anderer Ansicht ist Gruper, teutsche Alterth. S. 71. f., welcher das Wort Staben ableitet von dem Vorsprechen des Eids durch den Richter, indem der Schwörende in die Stapfen, Fusstapfen, desselben eintrete, und J. Grimm R. A. S. 402., welcher glaubt, man habe sich dabei ursprünglich einen Richter zu denken, welcher feierlich mit seinem Stabe geberdend die Formel hersage.

bung von Parteien und Zeugen, und selbst von dem Richter mit den vorderen Fingerspitzen berührt wird. Jezt denkt bei dem Gebrauche jenes bald aus Metall, bald aus Holz künstlich gefertigten Stabs wohl niemand daran, dass hier gleichsam eine dritte Person geheimnissvoll die Hand aus den Wolken reicht, und doch muss, um dem Symbol einen Sinn zu geben, gerade diese Bedeutung angenommen werden. „Die erste Hand des Gerichts," sagt der Schwabenspiegel, „das ist der König, die andere Hand des Gerichts, das ist der, dem der König leihet." Wenn nun die Hand des Königs das Gericht selbst leiht oder einsezt, warum sollte sie nicht auch in dem Gerichtsstabe, dem Symbole jener Verleihung, als gegenwärtig gedacht werden können, und warum sollte eine Versicherung, in diese Hand abgelegt (Angelobung an Eides Statt), wenn auch nicht in gleichem Grade wichtig, wie ein leiblich d. h. unmittelbar zu Gott geschworner Eid, doch immerhin feierlicher erscheinen, als ein anderes, ohne jene Vermittlung durch den Gerichtsstab, in die Hände des Richters (Handtreue) oder blos einfach abgegebenes Versprechen? *)

---

*) Auch bei dem körperlichen Eid wird öfters noch an den Stab, an einen Scepter oder Schwerdt gegriffen; bei dem Doctoreid aber werden bekanntlich die Fasces berührt. Indessen sind dieses jezt meist nur ausserwesentliche Feierlichkeiten, gleichwie die Gegenwart eines Kruzifixes, brennender Kerzen, oder eines Reliquienkastens (beim Schwören auf die Heiligen). Wesentlich gehört zum feierlichen Eide nur die Berufung auf den Namen Gottes, der auch in dem Kreuze, in dem Evangelium, in der

Es bleibt mir noch eine symbolische Anwendung des Stabs, die er erhält bei dem peinlichen Gerichte, zu erklären übrig. Der über dem Haupte des Verur-

---

Torah der Juden als gegenwärtig gedacht, oder durch Erhebung dreier Finger (Hinweisung auf die Trinität) gegen den Himmel angedeutet wird. Ein heidnischer Gebrauch war es dagegen, wenn bei dem alten schwedischen Julenfest die Lehenmänner ihre Hände auf die Rückenborsten eines herbeigebrachten Ebers legten, und in dieser Form dem Könige unverbrüchliche Treue schwuren. Der Eber wurde nämlich als ein sonnenfeindliches Thier dem Sonnen-Gotte Freyr geschlachtet und in der Heiligkeit des Opfers fand auch der Eid seine Feier und Unverbrüchlichkeit. S. Mone Gesch. des nord. Heid. I. S. 259. Eigenthümliche Verstärkungen des älteren Reinigungseides waren es, wenn der Eid neben der Leiche oder im Grabe des Getödteten abgelegt wurde. Dass die Frauen bei dem Eidschwur die Hand auf die Brust oder an den Haarzopf legen, hängt wohl mit ihrer früheren mangelnden Wehr- und Gerichtsfähigkeit zusammen; da ihnen nämlich das Schwerdt oder der Gerichtsstab zu fern stand, so schwuren sie auf die Auszeichnungen ihres Geschlechts. So bestimmt der Schwabenspiegel Kap. 302.: Wenn der Mann die Morgengabe seiner Frau angreife, soll man dieser wieder dazu verhelfen, „will icht sy auff ir czwu brüste unnd auff ir zwen zöpffe schweren ob sy die hat das es ir wille nye würde.“ Einen anderen Sinn hat es, wenn der Geistliche mit der einen Hand auf die Brust, mit der anderen auf das Kreuz oder Evangelium deutet. Da man nämlich den Geistlichen, als den nnmittelbar Gott Geweihten, früher den weltlichen Formen nicht unterwerfen wollte, so wählte man jene einfacheren Symbole, womit der Schwörende sich für die Wahrheit seiner Aussage auf sein reines durch den Dienst der Gottheit geheiligtes Bewusstseyn, oder auf die Gottheit in und ausser ihm beruft.

theilten zerbrochene und diesem vor die Füsse geworfene Stab ist nämlich nicht zu verwechseln mit dem Gerichtsstabe, sondern ein selbstständiges Symbol. Keineswegs aber wird mit dieser, von dem Richter ausgehenden Handlung, wie Grimm *) meint, ein Verzicht, eine Entsagung auf das Leben von Seite des Missethäters, vielmehr unmittelbar das von diesem nicht gewollte, aus gerichtlicher Macht wieder ihn erkannte, peinliche Urtheil ausgesprochen, wonach der Bund zwischen ihm, dem „armen Sünder" einer und der Menschheit anderer Seits auf gleich unwiderrufliche Weise abgebrochen sein sollte, wie der Stab durch den Richter gebrochen worden **). Auch

*) Rechtsalterth. S. 136. 137.

**) Alle bei dieser Veranlassung üblichen Formeln lassen sich mit der hier gegebenen Deutung vereinigen, so namentlich jene ältere Formel: „nun helf dir Gott, ich kann dir nicht ferner helfen," und die schon mehr demonstrirende: „ich zerbreche mit diesem Symbole zugleich das Band zwischen der Menschheit und euch (armen Sündern)." Grimm a. a. O. S. 135. Eine württ. Verord. v. 1. Mai 1816, worin ein gleichförmiges Verfahren für Hinrichtungen angeordnet ward, bestimmt, dass der Oberamtmann nach Verlesung der Geschichte des Verbrechens und des Todesurtheils durch den Aktuar sich von seinem Sitze erheben, den zur Hand genommenen schwarzen Stab zerbrechen und vor die Füsse des Verurtheilten werfen soll, mit den Worten: „Euer Leben ist verwirkt, Gott sey eurer Seele gnädig." Württ. Reg. Bl. 1816. S. 118. Die häufige Redensart: „über jemand den Stab brechen," d. h. geringschäzend von ihm urtheilen, ihn wegen einer Handlung verdammen, scheint von jenem Symbol abgeleitet zu seyn.

das absichtliche Umwerfen der Stühle von Seite der aufstehenden Richter, welches Grimm anführt, spricht nur für diese Erklärung; und vielleicht ist es erlaubt, an eine Erzählung aus der jüdischen Geschichte zu erinnern, wonach Jeremias (Cap. 19.) auf Befehl Jehova's ein Gefäss vor den Augen des jüdischen Volks zerbrach, um das bevorstehende Schicksal Jerusalems anzuzeigen. Wie hier der erzürnte Prophet vor das undankbare Volk, so tritt dort der Richter vor den Missethäter, um ihm sein irdisches Daseyn als verwirkt aufzukündigen und sein ewiges Gott anheimzustellen.

Es mag an diesen Beispielen genügen, um auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die rationelle Bedeutung der Symbole neben der unmittelbar sinnlichen zu berücksichtigen. Man könnte in dieser Hinsicht einmal einen Versuch machen, die vorhandenen Rechtssymbole je nach der ihnen zu Grunde liegenden Idee in verschiedene Classen abzusondern, und, wenn auch an diesen neuen Versuch sich keine weiteren Resultate sollten anknüpfen lassen, so könnte doch der dadurch gewonnene Schematismus dazu dienen, die Uebersicht über die gegebene Masse zu erleichtern.

Die Rechtssymbole scheinen mir nämlich insgesammt entweder dazu bestimmt, eine gewisse Sache, oder eine Person, oder eine Handlung, oder endlich eine blose Solennität bildlich darzustellen. Vertritt das Symbol erstens eine abwesende Sache, so dient in der Regel eine einzelne Partikel für das Ganze

(pars pro toto) wie z. B. die Scholle für das Gut, der Span für das Haus, die Rebe für den Weinberg.

Am häufigsten erscheint als Symbol ein Stück Erde und was damit zusammenhängt: Kraut, Rasen, ein Halm, Zweig u. s. w.

Jene bei den römischen Fecialen vorgekommene künstlichere Form, wonach etwas Erde oder reines Gras zur Heiligung von Verträgen diente, rechne ich nicht hieher, ebensowenig jene urgermanische Sitte, aus dem in Reisser zerschnittenen, mit gewissen Merkmalen bezeichneten und auf einem weissen Kleide ausgebreiteten Zweige eines fruchttragenden Baumes die Zukunft zu deuten *). Aber es sey mir erlaubt,

*) Tacitus Germania c. 10. Wie in dem heiligen Baume, heisse er nun Esche, Eiche, Linde oder anders, sich die alten Deutschen das Prinzip des Lebens dachten, so musste auch aus seinen Zweigen, besonders aus den mit Runen oder andern geheimnissvollen Zeichen geheiligten Reissern nicht nur eine vorzügliche Kraft für das dabei eingegangene Geschäft hervorgehen, sondern auch das zukünftige Leben wie der Saft, der in ihnen enthalten, gleichsam hervorschiessen. Dass auch die oben beschriebene Anwendung des Stabs aus jenem alten Mythos sich erkläre, wie Mone meint (deutsche Denkm. S. 10. Gesch. d. Heid. I. S. 349.), möchte ich sehr bezweifeln; denn der Stab, als ein dem Leben abgestorbenes Holz, steht mit dem Lebensbaum in keiner Verbindnng mehr; eher möchte ich der andern von Mone (deutsche Denkm. S. XV.) gegebenen Erklärung beistimmen, wonach derselbe vermöge seiner gleichen geraden Form als Sinnbild des straffen unbeugsamen Rechts gelten würde.

hier vor Allem an einen rührenden Zug aus der neuesten Geschichte zu erinnern, der, ob er gleich nicht unserem eigenen Volke angehört, dennoch hier Erwähnung verdient, indem er eine alte Sitte ins Gedächtniss ruft, welche nicht erst jener alte Römer Brutus aus dem dunklen Ausspruche des Orakels vernommen hat. Als ein Zug tapferer Sarmaten den vaterländischen Boden überschritt, um in ein freiwilliges Exil zu gehen, küssten die wehmüthig Gestimmten noch einmal die heimathliche Erde und einige unter ihnen hoben eine Hand voll derselben auf und nahmen sie mit sich. Der geküsste oder mitgenommene Theil sollte hier, diess war wohl der geheime Gedanke, wie die Liebe für das Vaterland, so auch den fortdauernden Anspruch an den heimathlichen Boden ausdrücken, der durch kein Entgegenkommen der Fremden, durch keine Art anderer Bande ersezt werden kann.

Kehren wir zurück zu der älteren Geschichte. Nach einer Stelle bei Plinius *) und nach einer anderen bei Festus **) reicht der Ueberwundene dem Sieger ein Stück Erde als Zeichen seiner Unterwerfung, und, wie Plinius selbst bemerkt, hatte sich diese alte Sitte noch zu seiner Zeit bei den Germanen erhalten. Der Sinn dieser Sitte konnte entweder der seyn, dass der Besiegte dem Sieger gegen Schonung seines Lebens Land und Vermögen abzutreten

*) Hist. nat. XXII. 4.

**) v. herba.

sich bereit erklärte, oder dass er gleich dem überreichten Stück Erde sich selbst zu eigen ergab. Nur die erstere Bedeutung, welche allein hieher gehört, dürfte sich als die wahrscheinlichere ergeben, wenn wir die verwandten älteren Rechtsgebräuche mit in Betracht ziehen wollen *).

---

*) Schon Grimm R. A. S. 121. hat auf eine Stelle bei Herodot (IV. 126.) hingewiesen, wonach Darius dem Idanthyrsus die gebrachte Gabe an Erde und Wasser als Symbol der Unterwerfung auslegte. Diesem können noch andere bestimmtere Zeugnisse beigefügt werden. Nach Herodot (VI. 48.) wollte Darius die Griechen auf die Probe stellen, ob sie im Sinne hätten, wider ihn zu kriegen, oder sich zu ergeben, und sandte desshalb Herolde aus durch ganz Griechenland mit dem Befehl, für den König Erde und Wasser zu fordern (*γῆν καὶ ὕδωρ αἰτεῖν*). Viele vom Festlande und alles Volk von den Inseln gaben nun dem König Erde und Wasser. Dasselbe meldet Herodot von Xerxes (VII. 32. 131. 133.). Ueberhaupt war jene Formel, für welche in den zuletzt genannten Stellen auch blos *γῆν αιτεῖν* steht, die gewöhnliche Formel der Aufforderung zur Unterwürfigkeit und, im Falle der Verweigerung, der Kriegserklärung. Sie findet sich ferner bei Herodot IV. 126. 132., bei Diodor von Sizilien XI. 2., Curtius III. 10. und Livius (XXXV. 17.) bemerkt: initium semper per jus injusta imperandi fieri, nisi crederent Persas, cum aquam terramque ab Lacedaemoniis petierunt, gleba terrae et haustu aquae eguisse. Die griechischen Schriftsteller bemerken selbst: es seyen dieses Symbole der Unterwerfung gewesen, z. B. Aristoteles Rhetor II. (*τὸ διδόναι γῆν καὶ ὕδωρ δυλεύειν ἐστί*). Auch kommt in den griechischen Sagen die Ergreifung der Erdscholle als Symbol bei der Besitznahme eines Landes vor. Das

Nach dem salischen Gesetz *) konnte derjenige, welcher zu arm war, um die Composition für einen Getödteten zu entrichten, sich von der gemeinen Acht und der Vertheilung seiner Güter dadurch frei machen, dass er von den vier Ecken seines Hauses Erdstaub (terrae pulverem) aufnahm und solchen unter der Thüre stehend mit der linken Hand rückwärts über seine Schultern auf den nächsten Verwandten zurückwarf. Die zurückgeworfene Erde bezeichnete hier Haus und Hof, welche der Todtschläger, wenn nicht

---

interessanteste und wohl älteste Beispiel dieser Art liefert die Argonautensage (K. O. Müller, Dorier I. S. 85. II. S. 535.). Euphemos nämlich, einer der Argonauten, soll mit einem Schiffe in die Tritonis an den Grenzen Cyrenaikas gekommen seyn, und hier von dem Gotte Triton als Gastgeschenk eine Scholle Erde erhalten haben (Pindar Pyth. IV. 76.). Auf dieses Geschenk gründeten später die Theräischen Minyer, deren Stamm Euphemos angehörte, die Besitznahme Cyrenes, als sie dort auf Geheiss des Delphischen Orakels eine Stadt anlegten; und so war gleichsam, bemerkt der Scholiast zu Pindar, schon jene Scholle des Euphemos der Anfang der später in Afrika gegründeten Colonie.

„Da umstrickt ihn das göttliche Wort, und die Scholle entglitt ihm
Hin in die Fluth. Seitdem entsprosste dem Meeresgewoge
Schöneiland, Euphemos Geschlechts hochheilige Wiege,
Welches in früherer Zeit die Sinteische Lemnos bewohnte.“

Müller Orchomenos S. 349—352. Prolegom. S. 142. f.

*) Tit. LX. ex cod. Guel. tit. LXI. ex cod. Fuld. et ex lege emend. s. Laspeyres, lex Salica Halis 1833. p. 142.

seine Verwandte ins Mittel traten, verlassen musste, und deren Vertheidigung er daher symbolisch auf den nächsten Erben übertrug.

Nicht unterlassen kann ich hier auf den älteren römischen Vindikations-Prozess (lis vindiciarum) aufmerksam zu machen, über welchen Savigny in einem eigenen Aufsatze *) zuerst Licht verbreitet hat. Aus dem dort eingetretenen Verfahren dürfte sich sowohl die Entstehung als die Bedeutung der symbolischen Partikel, der einfachsten und eben darum verbreitetsten symbolischen Form, am deutlichsten ergeben. War der Gegenstand der römischen Vindiciae eine bewegliche Sache, so musste derselbe in der Regel unmittelbar vor Gericht gebracht werden, und hier wurden alsdann die Parteyen zum Scheine handgemein daran, worauf der Prätor den Besitz bestimmte. War das Streitobject ein Grundstück, so gieng der Prätor mit den Parteyen zu dem Grundstück hin, wo sofort eben jenes Verfahren Statt fand. So nach der Vorschrift der XII Tafeln. Als der Gerichtssprengel des Prätors sich erweiterte, veränderte sich die Form in Ansehung der Grundstücke in so fern, als nunmehr der Prätor nicht mehr an Ort und Stelle gieng, vielmehr die Parteyen allein sich entfernten, um eine Scholle beizubringen, an welcher nun wieder vor dem

*) Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. Bd. III. S. 421. Die hauptsächlichen Quellen sind hieher: Cicero pro Muraena Cap. 12. pro Cäcina Cap. 7. u. 8. pro Tullio Cap. 16. Gellius noctes lib. 20. Cap. 10. Festus in voce superstites und Vindiciae. Caius Inst. lib. iv. §. 26.

Prätor das symbolische Handgemenge (das manum conserere) vor sich gieng. Als endlich die Prätur sich über ganz Italien erweiterte, war auch dieses nicht mehr anwendbar bei entfernten Grundstücken, vielmehr brachten die Parteyen, welche die Hülfe des Prätors ansprechen wollten, die Scholle schon mit sich nach Rom, indem sie sich alsdann nur zum Scheine wieder entfernten, und nach einer kurzen Zeit mit der Scholle zurückkehrten, als ob sie diese eben erst auf dem Gute geholt hätten. Dieser Ueberrest der alten Form ist es, dessen Cicero in seiner Rede pro Muraena spottend erwähnt, welcher also schon damals dem nüchternen Sinne der Römer Anstoss gab. Indessen erwähnt noch Cajus jenes alten Gebrauchs und ein gleicher symbolischer Scheinkampf fand nach dem Zeugnisse eben dieses Schriftstellers *) auch bei der in jure cessio Statt, wo ein Acker wieder durch eine Scholle, ein Haus durch einen Ziegel, eine Heerde durch ein Schaaf oder eine Ziege oder auch durch ein Haar von einem solchen Thier, ein Schiff, eine Erbschaft durch irgend einen transportablen Theil vertreten werden konnte.

Durch Ergreifung gleicher repräsentirender Theile konnte nach älteren württembergischen Statuten die Pfändung an dem Vermögen des säumigen Schuldners vorgenommen werden, und die beiden Landrechte von den Jahren 1555 und 1567 **) sind darin ganz jenen

*) Caji Instit. lib. II. §. 24.

**) Rieke, Sammlung der württ. Gerichtsgesetze Bd. I. S. 277.

Statuten gefolgt, indem sie festsezten, dass im Falle eines Angriffs der genannten Art der Amtmann seinem Stadt- oder Dorfknecht befehlen solle, mit dem Gläubiger in oder auf das Unterpfand zu gehen, auch dem Schuldner dazu zu verkünden, und so das Unterpfand ein Haus wäre, dass der Stadt- oder Dorfknecht daraus schneide ein Span, wäre es ein Weingart, daraus schneide ein Reb, wär es ein Acker, daraus haue ein Schollen, wär es eine Wiese, daraus haue einen Wasen und das gebe dem Gläubiger. Ward das Pfand nicht innerhalb 14 Tagen von dem Schuldner gelöst, so sollte dieser nach einer weiteren landrechtlichen Bestimmung vor Gericht geheischen, und wenn sodann der Stadt- oder Dorfknecht bei geschwornem Eide die geschehene Pfändung und Ankündung der Losungsfrist bezeugen würde, das vom Gläubiger vorgelegte Pfand drei Donnerstage nach einander auf dem Markte oder Dorfplatze umhergetragen, mit klaren Worten ausgerufen und am dritten Donnerstage Abends sofort am Markt, da der gewöhnliche Platz dazu geordnet, bis zu Läutung der Abendglocke an den Meistbietenden verkauft, des andern Tags aber Morgens vor offenem Gericht der Kauf gefertigt und der Schuldner aus dem Besitz, der Käufer aber darein gesezt werden.

Ahnliche Gebräuche fanden auch nach Koburger und anderen Statuten Statt; auch werden für dieselbe symbolische Vertretungsform bei Eigenthumsübertragungen später noch verschiedene Zeugnisse beigebracht werden.

Ich gehe nunmehr über auf den zweiten Entste-

hungsgrund der Symbole. Zuweilen vertreten nämlich diese nicht eine abwesende **Sache**, sondern einen einzelnen **Menschen**, der als gegenwärtig gedacht wird. Hier dient in der Regel ein Gemälde, ein Kleidungsstück, eine Waffe, ein Stab zur bildlichen Darstellung des Abwesenden. Soll ja schon nach konventionellen Regeln ein zurückgelassener Hut, Handschuh oder ein Sacktuch die Person des Besitzers als anwesend verkünden, ihr den Anspruch auf einen Platz vorbehalten, warum sollte nicht auch rechtlich ein solches Symbol in manchen Fällen anerkannt werden? Der früher angeführte Gerichtsstab, welcher auf die Person des Gerichtsherrn hinweist, giebt ein Beispiel hievon, ebenso die in Baiern eingeführte Abbitte vor dem Bilde des Königs bei Majestäts-Beleidigungen *), das früher häufig vorgekommene Verbrennen des landflüchtigen Verbrechers im Bildniss; und wer erinnert sich nicht jenes auf eine Stange gesteckten Gesler'schen Huts, welchem gleiche Ehrenbezeugung, wie dem Kaiser selbst erwiesen werden sollte. **)

---

*) Baier. Strafgesetzbuch v. J. 1813. Art. 311. Mit Recht hat der Gönnersche Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für Baiern v. J. 1822. (S. 17. u. 38.) statt dieser in mancher Hinsicht Anstoss gebenden Strafart die gemeine öffentliche Abbitte vorgeschlagen, welche nach jenem Entwurf vor versammeltem Gericht und bei offenen Thüren und in Anwesenheit jener Personen geschehen soll, welche das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände dazu berufen würde.

*) An die auffallende Aehnlichkeit zwischen der Tell'schen Sage und dem Abenteuer eines Dänen Tocco (beschrie-

Eine besondere Erwähnung verdienen hier die sogenannten Rolandssäulen oder Rulandssäulen, Rutlandsbilder, welche man in einer Anzahl von Städten des nördlichen Deutschlands, z. B. Hamburg, Bremen, Halle auf grossen Pläzen aufgerichtet findet *). Die gemeine Sage, nach welcher dieselben von dem Helden Roland ihren Namen erhalten haben sollen, ist längst für ebenso mährchenhaft erkannt worden, als jener mythische Held selbst, in welchem die Einbildungskraft mittelalterlicher Dichter alles Fabelhafte einer längst entschwundenen Zeit personificirt dargestellt hat.

Ebensowenig dürfte aber auch jener Name in dem Worte: Rüge, Ruge seine Erklärung finden; denn abgesehen davon, dass diese Ableitung etymologisch sich nicht wird rechtfertigen lassen, erscheint das Wort Rüge selbst als zu wenig bezeichnend und keineswegs gleichbedeutend mit Gericht oder Gerichtsbarkeit, wofür die Anhänger der eben besagten Ansicht ein Symbol haben auffinden wollen.

Nicht blos für das Recht der Jurisdiction, sondern für die städtische Freiheit überhaupt, sofern diese die gedachten Städte auszeichnen, müssen übrigens die

---

ben von Saxo) ist schon vielfältig erinnert worden; indessen wird die historische Wahrheit und Eigenthümlichkeit der erstern von Joh. v. Müller (I. Bd. 18. Cap.) und anderen schweizerischen Geschichtschreibern in Schutz genommen.

*) Ein Verzeichniss dieser Städte nebst der einschlagenden Literatur findet man in Spangenbergs Beiträgen S. 13.

sogen. Rolandssäulen, wie Neuere *) bemerkt haben, angenommen werden. Diese städtische Freiheit (libertas romana) begriff aber nicht blose Immunitätsrechte, sondern auch Marktrechte, polizeiliche Jurisdiction, und den unmittelbaren kaiserlichen Schutz, den Königsfrieden **). Vorzüglich dieser von dem König ertheilte besondere Schutz und Frieden tritt characteristisch in den älteren Verleihungen hervor; hieraus muss daher auch wohl das Symbol jener Verleihung, das Wic- oder Weichbild seine Erklärung erhalten.

Der geharnischte Mann, welcher in jenen, bald hölzernen, bald steinernen Statuen abgebildet ist, und Schwerdt und Schild, zuweilen auch noch ein kaiserliches oder anderes fürstliches Wappen trägt, stellt nämlich ursprünglich die Person des Kaisers selbst dar, welcher die Stadtrechte ertheilt und den städtischen Frieden aufrecht zu erhalten übernommen hat. Daher an einigen Säulen kaiserliche Reichsinsignien

*) Deneke, die Rolandssäule in Bremen, Bremen 1828. Vergl. Donandt, Gesch. des Brem. Stadtrechts Bd. I. S. 216.

**) Wigand, Gesch. von Corvey I. S. 256. Wilda, de libert. rom. S. 23. f. Ich kann hier den von diesen beiden angeführten urkundlichen Zeugnissen eine bis jezt ungedruckte Urkunde v. 26. Okt. 1284. beifügen, worin Kaiser Rudolph der Stadt Sulz a/N auf Ansuchen ihres unmittelbaren Schutzherrn Herrn v. Geroldsek die Rechte der Stadt Freiburg ertheilt und hinzufügt: Edicentes in ipso Oppido Sulze, singulis feriis quintis forum septimanale, ab omnibus quibus placuerit, cum securitate omnimoda frequentandum, sic quod quicumque ad ipsum forum pro suis mercimoniis exercendis confluxerint, plena securitate gaudeant, et forensium privilegio libertatum.

bemerkt werden und das Bild selbst nicht blos Rolandssäule, sondern auch zuweilen Kaiserbild heisst, daher bei der Rolandssäule in Bremen die Umschrift des kaiserlichen Wappens auf der linken Brust, welche auf Ertheilung des Stadtrechts durch Karl den Gr. hinweist, daher endlich der auf dem Mantel derselben Säule gemalte Streit zwischen einem Hunde und einem Löwen, mit dem Motto: „Een jeder dat seyen.“

Ob nun die Bezeichnung Roland — Rolandssäule etwa in der den Städten ertheilten besondern Ruhe und Sicherheit (pax, securitas) oder in der zwischen Karl d. Gr. und seinem tapferen Paladin gesuchten Verbindung ihren Ursprung haben dürfte, will ich dahin gestellt seyn lassen. Wohl aber scheint mir klar, dass jenen Säulen im Grund genommen keine andere Bedeutung zukomme, als den gewappneten Fuss- oder Reiterstatuen, welche in süddeutschen Städten, und zwar vorzugsweise in vormaligen Reichsstädten auf Bronnen oder anderen öffentlichen Plätzen errichtet sind, oder den Statuen bekannter Heiligen, z. B. des St. Georg, St. Nepomuk, welche als Patronen einer Stadt, einer Brücke u. s. w. verehrt werden.

Nicht nothwendig musste daher die ganze Figur des Schutzherrn abgebildet werden; auch einfachere Zeichen, z. B. Kreuz, Fahne, Schild, Hut, Handschuh hatten dieselbe symbolische Bedeutung; nämlich die des bestehenden Schirmverhältnisses. Besonders häufig kommt in dieser Bedeutung der Handschuh *) vor.

*) Hiemit steht in Verbindung, wenn die Kaiser bei Ertheilung der Mess- und Marktfreiheit der betreffenden Stadt

Noch öfter bediente man sich früher der Symbole drittens zur Darstellung einer Handlung an sich, insbesondere um den Willen der Handelnden oder den Charakter der Handlung anschaulich zu machen. Waffen bei symbolischen Handlungen gebraucht, zeigen in der Regel auf den Entschluss zu Kampf und Rache, so die Lanze, welche die Verwandten des ermordeten Griechen an dessen Grab aufpflanzen, um die beschworne Blutrache zu verkünden *), so der Speer, den der römische pater patratus in das feindliche Gebiet hinüberwirft zum Zeichen der Kriegserklärung **). Als die fränkischen Prinzen Childebert und Chlotar die Kinder ihres Bruders Chlodemir aus dem Wege zu räumen gedachten, schickten sie der Mutter einen Boten mit Scheere und Schwerdt, um ihr dadurch anzuzeigen, dass ihre Kinder entweder ihr Haar, als das Zeichen königlicher Würde, oder das Leben verlieren sollten †). Bei Eidschwüren ward das Schwerdt bald emporgehalten, bald in die Erde gesteckt, und die Form, wie der Zweikampf mit einem feiger Weise ausbleibenden Gegner symbolisch beseitigt wurde, be-

---

einen Handschuh überschickten. Nicht als ein Handzeichen der Verleihung, sondern gleichsam als Repräsentant des abwesenden Schutzherrn wurde auch dieses Symbol auf den Märkten oder an den Thoren aufgerichtet und bleibend abgebildet. s. ausser den Glossarien von Scherz u. Haltaus noch Dümge a. a. O. S. 2. f., wo sich auch noch andere merkwürdige Verwendungen des Handschuhs finden.

*) Meurs. Themis Attic. II. 16.

**) Rosini Antiq. Rom. Lib. X. c. 1.

†) Gregorius Turon. Hist. Franc. III. 18.

stand nach dem Schwabenspiegel (Cap. 173.) darin, dass der gegenwärtige Kämpfer dreimal mit dem Schwerdt gegen den Wind hieb, und mit dem dritten Streiche dasselbe in die Erde steckte.

Eine dem Schwerdte in mancher Hinsicht verwandte symbolische Bedeutung haben Hut und Handschuh nach dem Rechte des Mittelalters. Wie das Schwerdt bald als Wahrzeichen des höheren Richteramts, bald als Sinnbild bei Uebertragung von Lehen und Eigenthum erscheint, so auch jene beiden Zugehörden der vollständigen Kleidung *). Wie das Schleiffen, das Zusammenschlagen der Schwerdter als Aufforderung zum Kampfe gilt, so der hoch erhobene Hut, der hingeworfene Handschuh. In einer Beziehung scheint sogar dem Handschuh eine ähnliche Bedeutung zugekommen zu seyn, wie dem vor dem Verbrecher zerbrochenen Stabe. Zum Zeichen des Banns und der damit verbundenen Benehmung des Landrechts nämlich zog der König oder Richter seinen Handschuh ab und warf ihn in die Mitte der Anwesenden **). Da der Geächtete gleichsam in Kriegszustand erklärt, sein Hals dem Land und sein Leib den Vögeln Preis gegeben wurde, so lässt sich auch diese Handlung als eine Aufkündigung des Friedens und der Freundschaft erklären. Endlich ward, und zwar aus demselben Grunde, der Hut gleich der im Winde flatternden Fahne zum Zeichen der Heerfolge und ebendamit zum Symbole der Fürstengewalt (Fürstenhut) ***).

*) Grimm, a. a. O. S. 150. 152.

**) Ebendas. S. 153.

***) Auch hier zeigt sich wieder, wie wenig deutsche und

Ausser dem kommt noch als Symbol der dritten Gattung nicht selten die Ueberreichung eines Ringes vor. Dieser wird nach der isländischen Gragas *) als Compositionsform von verschiedenem Werthe den Verwandten des Getödteten gegeben, um damit die gestiftete Sühne und das Einstellen der Blutrache auszudrücken. Auch das Ringwechseln unter Verlobten ist sehr alt, und bekanntlich diente der vom Kaiser den Bischöffen verliehene Ring als symbolische Belehnung, oder vielmehr als Zeichen der Vermählung der Bischöffe mit der Kirche, während dagegen der Stab Symbol des geistlichen Hirtenamtes war.

Auch Handlungen mit einem Schlüssel vorgenommen sind bemerkenswerth. Nicht nur als Symbol der Belehnung mit einer Kirche oder der Uebergabe eines Hauses kommt derselbe vor. Auch als Zeichen der hausfräulichen Gewalt hat derselbe öfters rechtliche Bedeutung. Schon bei den Römern wurden den Neuvermählten die Schlüssel gegeben, den Geschiedenen abgefordert (clavium traditio und ademptio) **). Nach älteren würtembergischen Statuten aber kann sich die

---

römische Symbole übereinstimmen. Bei den Römern war der Hut Zeichen der erlangten Freiheit, daher der Ausdruck: ad pileum vocare (d. h. die Sclaven mit dem Versprechen der Freiheit zu den Waffen rufen). Bei den Germanen war langes Haar allgemeines charakterisches Kennzeichen der Freien, und mehr nur die Hutsorte und der Schmuck des Huts, Helms oder Barrets scheint den Vornehmeren unterschieden zu haben.

*) Ausgabe von J. F. G. Schlegel 1829. Tom. II. Cap. CXIV. S. 171. f.

**) Cicero Philipp. II. 28.

Wittwe dadurch von den Schulden ihres Mannes lossagen, dass sie die Schlüssel auf den Sarg desselben legt, und sofort von Hab und Gut abtritt.

Das bezeichnendste, schönste und zugleich einfachste Symbol aber ist der Handschlag *), welcher

*) WEHNER, Observ. sel. s. v. Handschlag. Chr. PAULLINUS de Dextra in PISTORII Amoenit. hist.jur. T.I. p. 133—220. HEINNECCIUS, elem. juris Germ. I. lib. 2. §. 335. Es ergibt sich leicht, dass die Deutschen sich dieses naheliegende Symbol nicht ausschliesslich aneignen dürfen, wenn es gleich seine umfassendste Anwendung erst bei ihnen erhielt. Eine gleiche Bedeutung, wie die deutsche Rechte, hatte auch die dextra der Römer, und schon bei THUCYDIDES (IV. 38.) wird von den durch Athenienser umringten Lacedämoniern gesagt: *τὰς χεῖρας ἀνέσεισαν*, als Zeichen des Friedens und der Ergebung. Von den Lingonen am Rhein erzählt TACITUS (hist. I. 54.): „Miserat civitas Lingonum, vetere instituto, dona legionibus, dextras, hospitii insigne." Hieraus dürfte hervorgehen, dass jener germanische Stamm symbolisch den Römern Hände zuschickte; und es ist dies nicht unwahrscheinlich, denn das Schicken von rechten Händen galt im Alterthum, wie es scheint, sehr allgemein als Symbol des Friedens und der Gastfreundschaft. S. TACITUS, hist. II. 8. „Centurionemque Sisennam, dextras, concordiae insignia, Syriaci exercitus nomine ad Praetorianos ferentem, variis artibus adgressus est" &c. Aus dieser Sitte ist auch zu erklären TACITUS annal. II. 58.: „Inter quae ab rege Parthorum Artabano legati venere. miserat amicitiam ac foedus memoraturos, et cupere renovari dextras" (d. h. es möchten neue Hände gewechselt werden). Solche symbolische Hände konnten von Erz, Silber oder Gold seyn, und existiren zum Theil noch. Vgl. hierüber und über verschlungene Hände auf Münzen, welche gleichfalls die geschehene Vereinigung sinnbildlich darstellen, MONTEFALC, Antiq. Expl. lib. 3. pag. 197. OBERLIN ad Tac. hist. I. 54.

bei Verträgen jeder Art vorkommt, und gemeinhin als Zeichen des gleichzeitig erfolgten Consenses angesehen werden kann, der sonst nur auf einer juristischen Fiction beruht. Damit vereinigt sich übrigens noch eine schöne Nebenbedeutung. So wie nämlich im Momente des freiwillig erfolgten Zuschlags durch den Willen beider Theile die Hände sich innig verschlungen halten, so sollte auch das gegebene Versprechen ein festes, nur mit gegenseitigem Willen wieder auflösbares seyn. Freilich ist der Handschlag bei gewöhnlichen Verträgen jezt nirgends nothwendig als Zeichen der Einwilligung, vielmehr kann in der Regel durch mündliche oder schriftliche Aeusserung der Consens auf gleich verbindliche Weise ausgedrückt werden; aber für den Beweis des erklärten Willens wird derselbe immerhin auch jezt noch als ein konkludentes Factum angeführt werden können.

Endlich kann die Anwendung einzelner Symbole viertens auch den Zweck haben, eine bereits vollendete Rechtshandlung durch einen hinzukommenden feierlichen Act zu bekräftigen, oder eine lebhafte Erinnerung an ein bestehendes wichtiges Rechtsverhältniss zu erhalten. In ersterer Beziehung führe ich als die verbreitetste Sitte nur an den feierlichen Weintrunk oder Weinkauf, d. h. ein in Folge eines Geschäfts eigens angeseztes Gelage zwischen den Betheiligten und Zeugen. Während der Indier bei einem Verkaufe oder bei einer Schenkung etwas Wasser zur Erde giesst, welches alsdann der Käufer oder Beschenkte mit der Hand auffasst, und trinkt, bedienen sich nämlich in einer ähnlichen Weise die Deutschen

des Weins zur Bestärkung und Solennisirung ihrer Geschäfte. Nicht blos bei dem Kaufgeschäfte, wie Manche glauben, sondern allgemein bei jeder Art in Gemeinschaft vollbrachter öffentlicher oder Privatgeschäfte z. B. bei Besetzung von Gemeinde-Diensten, bei Erneuerung der Erbpacht u.s.w. scheint früher ein solcher Trunk vorgekommen zu seyn *), und auch das sogen. Trinkgeld, das bei untergeordneten Diensten so häufig vorkommt, deutet auf die alte Form, unter

---

*) So bestimmt z. B. das Stadtbuch von Münsingen v. J. 1470, dass ein Büttel, wenn man ihm den Dienst leihe, dem Gericht zu **Weinkauf** geben solle X ß, ein Messner desgleichen, die übrigen Diener je V ß. Wie reich überhaupt die Herren auf dem Rathhause zu leben wussten, sieht man am besten aus den alten Inventarien ihres Hausraths an silbernen und vergoldeten Bechern (der andere Willkomm gemeiner Stadt Markgröningen wog 2 Pfund und hielt ungefähr 1 Maas), ferner Löffeln, Gabeln, Kannen, Schüsseln, Dortenpfannen u.s.f. Vgl. Heyd, Gesch. der vorm. Oberamtsstadt Markgröningen. Stuttg. 1829. S. 108. Während des 30jährigen Kriegs scheinen freilich diese Schäze eingeschmolzen worden zu seyn, aber noch bis auf die neueste Zeit verschmähen die Stadt- und Dorfgerichte nicht, bei Einschreibung von Güterkäufen, Inventuren, Theilungsgeschäften, Bürgeraufnahmen von den Betheiligten einen Trunk anzunehmen. Dagegen sind die gemeinschaftl. Mahlzeiten, wobei die Gemeindekasse oder die Herrschaft die Zeche bezahlen musste, wie z. B. am Erscheinungsfeste, am Himmelfahrtstage, beim Schlusse des Jahrmarkts, der Keltergeschäfte (Keltermahle), gleichwie die Weihnacht- und Neujahr-Verehrungen an die geistlichen und weltlichen Diener nach und nach fast allenthalben abgestellt worden.

welcher Verrichtungen jeder Art erleichtert und vergolten zu werden pflegten. Unter den Solennitäten, welche als symbolische Erinnerungszeichen dienen sollten, dürften ausgezeichnet werden die aurium tractio oder das Ohrenzupfen der Zeugen *), und mancherlei ähnliche, zum Theil unwürdige Gebräuche, welche bei Markungsumgängen, bei Legung eines Grundsteins und dergleichen Veranlassungen noch in neuerer Zeit zuweilen vorkommen **). Einen ganz speziellen Ge-

*) Diese Gewohnheit, welche in Baiern sehr allgemein gewesen zu seyn scheint (Westenrieder Glossarium S. 28. 401), kommt zwar auch schon bei den Römern vor, ohne dass jedoch die von Heinneccius, antiq. Germ. I. p. 336. angenommene Uebertragung zu vermuthen seyn dürfte. v. Savigny, Gesch. des RR. im Mittelalt. II. S. 87. Grimm a. a. O. S. 146. Auch Personen vornehmeren Standes, selbst Fürsten mussten sich nach den von Heinneccius und Westenrieder angeführten Beispielen dem Gebrauche unterwerfen.

*) Schon Rogge (über das Gerichtswesen der Germanen S. 115.), der im Norden schrieb, erinnert an die noch jezt in manchen Gegenden Deutschlands stattfindende Sitte, nach welcher die Bauern bei der jährlichen Grenzschau der Feldmark ihre Dorfjugend mit sich nehmen, und ihr jeden Grenzhügel und Grenzstein bemerklich, und vermöge einiger Maulschellen unvergesslich machen. Auch im Süden Deutschlands finden sich bei den in gewissen Zwischenräumen (z. B. alle 7 Jahre) statt findenden Grenzbesichtigungen ähnliche Gebräuche, welche an die alapae des ripuarischen Gesetzbuchs erinnern. Diese Gebräuche sind meist sehr verständlich und erinnern an einen ähnlichen Gebrauch, welcher durch den religiösen Kultus der kathol. Kirche geheiligt ist, indem

brauch, welcher bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zwischen den Einwohnern der Reichsstadt Ulm und des Anhausischen Klosterorts Gussenstadt vorgekommen ist, muss ich übrigens hier noch anführen, den sogen. Bahnholztanz, welcher seit unvordenklichen Zeiten jedes Jahr am 1. Mai an der Grenze beider Markungen gehalten wurde, und wobei die ledigen Bursche von Gussenstadt nach Erwählung der beiden Plazmeister herkömmlich den Tanz eröffneten. Ohne Zweifel sollte diese Feierlichkeit, welche früher ein grosses Publikum anzog, zur Erinnerung an die Gebietsgrenze und das von den Vorfahren erhaltene friednachbarliche Verhältniss erinnern. Manche der Unordnungen und Sünden, welche bei dieser Gelegenheit vorgefal-

---

bei der Firmung ein gelinder Backenstreich gegeben wird, mit den Worten: „gedenks!" Dass auch der Aurium tractio nur die einfache Absicht zu Grunde liege, dem Gedächtnisse der Zeugen durch Erregung eines sinnlichen Gefühls die betreffende Handlung näher zu bringen (es ist wohl zu bemerken, dass hier nicht, wie in den vorigen Fällen, das bekannte Mittel angewendet wird zur Zeit der zu bezeugenden Handlung, sondern bei der Zeugnissablegung), dürfte noch nicht ganz als entschieden betrachtet werden. Sollte nicht etwa dem herbeigezogenen Ohre eine gewisse Persönlichkeit beigelegt worden seyn, gleichsam als ob eben jenes Ohr die zu bezeugende Thatsache wahrgenommen hätte und desshalb vor Gericht zu bringen wäre? Werden ja auch bei den Alten die aures, die linguae vielfach für die anima gebraucht; und sollte nicht das Deuten der Zeugen auf Aug oder Ohr in den Bildern des Sachsenspiegels und die noch jezt übliche Redensart: sich etwas hinter die Ohren schreiben, mit jener Ansicht zusammenhängen?

len seyn sollen, haben dem Pfarrer und Anwald zu Gussenstadt im Jahr 1746 Veranlassung gegeben, auf die Aufhebung jener Ceremonie anzutragen, welche denn auch sowohl von der ulmischen als von der württembergischen Regierung gutgeheissen wurde.

Unter die eine oder die andere der bisher angeführten Arten, von Anwendungen der Symbolik für Person, Sache, Handlung, Solennität müssen sich alle bekannte symbolische Formen bringen lassen. Indessen das Wichtigste für den Juristen bleibt immerhin der historisch-juridische Zusammenhang derselben mit einzelnen Rechtsinstituten. Allerdings können bei einem und demselben Rechtsinstitut, z. B. der Tradition die verschiedensten symbolischen Formen vorkommen; jedoch das Wesentliche dieser Formen, nämlich ihre rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit wird gerade in dieser Verbindung am zuverlässigsten hervortreten. Nach meiner unvorgreiflichen Ansicht sollte daher in einer künftig etwa zu bearbeitenden Rechtssymbolik unter Vorausschickung einer kurzen übersichtlichen Erörterung über Figur und Genesis der Symbole gerade auf diese historisch-juridische Seite das Hauptaugenmerk gerichtet werden.

Es kann natürlich jezt, nachdem bereits in dem Bisherigen eine Anzahl von Symbolen mehr oder weniger ausführlich erläutert worden, nicht meine Absicht seyn, das ganze Rechtsgebiet in der bezeichneten Richtung von vorn an zu durchlaufen. Dennoch kann ich mich nicht enthalten, an einzelnen Materien zu zeigen, wie eingreifend die symbolische Seite des

Rechts in früherer Zeit gewesen und zum Theil noch jezt ist, und wie nothwendig es daher seyn dürfte, sowohl in der Geschichte als in dem Systeme des deutschen Rechts darauf Rücksicht zu nehmen *). Ich wähle hier zwei vorzugsweise wichtige Rechtshandlungen: die Eigenthumsübertragung und die Eingehung der Ehe.

Es wird zwar von Neueren bestritten, dass dem deutschen Rechte vor Aufnahme des römischen der Begriff des Eigenthums bekannt gewesen sey und behauptet, dass der Begriff der Gewehre, mit Unterscheidung einer faktischen, juristischen und rechten Gewehre, die römischen Begriffe von Besitz und Eigenthum überflüssig gemacht habe **). Allein wenn man auch zugeben muss, dass den Deutschen ein ausgebildetes Rechtsverhältniss, wie das des römischen dominium mit einem entsprechenden Klagensystem fremd war ***), und dass in den meisten Fällen, wo wir jezt den Begriff des Eigenthums anwenden, die deutschen Quellen nur von einer Gewehre, als einem gerichtlich geschüzten Vertheidigungszustande einer Person zu einer Sache, sprechen; wenn man selbst zu-

*) Mehr als andere hat Philipps in seiner deutschen Geschichte und in den Grundsätzen des deutschen Privatrechts die Symbole berücksichtigt. Sonst wird die Rechtssymbolik immer unter die Rechtsalterthümer verwiesen.

**) Philipps, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 17.

***) Vollgraff, im civilist. Archiv Bd. IX. Beil. Heft. S. 55.

giebt, dass das Recht der sog. Gewehre für den äusseren dinglichen Schutz gegenüber von dritten Personen hingereicht habe, so bleibt doch noch immer das innere rechtliche Verhältniss des Gewehrinhabers zur Sache, namentlich das Verhältniss mehrerer Gewehren untereinander (z. B. der Eigensgewehre zur Lehensgewehre), unbestimmt, wenn wir nicht dem häufig bereits in älteren deutschen Quellen vorkommenden Ausdruck: Eigen, Eigenschaft, Egendom, egenlike Gewere u. s. w. eine selbstständige technische Bedeutung geben, welche der des römischen dominium zwar nicht in Hinsicht auf die daraus hervorgehenden Rechtsmittel, doch in Hinsicht auf die intensive Stellung zur Sache gleichkommen dürfte *).

Ehe ich übrigens die formellen Erfordernisse des älteren deutschen Rechts in Absicht auf Eigenthumsübertragung anführe, erlaube ich mir der besonderen Voraussetzungen zu gedenken, von welchen vormals

*) Ein technischer Ausdruck für dominus — Eigenthümer fehlt der altdeutschen Sprache allerdings; dagegen kann den Substantiven Egen, Eghendam in sehr vielen älteren Urkunden nur ein das Rechtsverhältniss des Eigenthums selbst (nicht etwa blos das Objekt desselben, die Habe) bezeichnender Sinn gegeben werden. z. B Urk. v. 1322. bei Westphalen Mon. ined. II. 84. „plenam proprietatem, quae vulgariter dicitur Eghendam." Urk. v. 1323. das. 91. „contradidimus — plenam proprietatem et libertatem, quae in vulgari alamannico Egendom dicitur." Ueber die grammatische Ableitung des Worts s. Grimm, R. A. S. 492.

in Deutschland die individuelle Fähigkeit zu jenem Acte abhieng, da auch hiebei mehreres Symbolische ins Auge zu fassen ist. Die deutsche Volksansicht forderte nämlich zur subjectiven Rechtsfähigkeit nicht nur eine reife geordnete Geistesthätigkeit, sondern auch einen gesunden thatkräftigen Körper, theils weil man hievon die Gesundheit und Klarheit des Geistes und ungestörte freie Willensthätigkeit überhaupt abhängig glaubte, theils weil man von dem Inhaber der Gewehre eine gewisse äussere Wehrfähigkeit erwartete, die ihn in den Stand sezte, die ihm untergebenen Personen und Sachen zu vertheidigen. Des Mannes Wehre war auch des Mannes Ehre und Recht, und sowie derjenige, welcher selbst die Wehre nicht führen durfte oder konnte, z. B. der Unfreie, das Kind, die Frau für sich nicht selbstständig veräussern konnte, so wurde auch dem sonst wehrhaften Manne in dem Augenblicke, da er jene Möglichkeit durch Alter oder andere Umstände eingebüsst hatte, die Rechtsfähigkeit wieder entzogen; und mit Watt und Waffe des betagten gebrechlichen Vaters gieng daher, gleichsam noch ehe dieser die Augen geschlossen hatte, die Dispositionsbefugniss über auf die Erben des Bluts und der Gewehre *).

---

*) Daher die vormals ganz gewöhnliche Sitte bei alten Personen, sich auf den Alttheil setzen zu lassen, d. h. mit einem Leibgedinge, das der Erbe reicht, und dem Wohnsize im Nebenhaus oder mit der besten Bank hinter dem Ofen für lieb zu nehmen. Noch jezt ist dieses Setzen auf ein Leibgedinge üblich, nicht blos bei grossen

Ohne Wehrfähigkeit also streng genommen auch keine Rechtsfähigkeit und insbesondere kein freies Verfügungsrecht über die Gewehre. In dieser Hinsicht schreiben ältere Statuten vor: derjenige, welcher eine Sache an einen andern (der nicht sein Erbe ist) übertragen wolle, müsse noch ungehabt und ungestabt, d. h. ohne Hülfe anderer Personen oder eines Stocks gehen können *). Nach einem ungedruckten Dorfrecht von Nordheim v. J. 1495 musste derjenige, welcher sein Gut auf Leibgedinge hingeben wollte, noch gehen können an die freie Strasse. Dagegen kann nach dem Stadtrecht von Brakenheim und dem Dorfrecht von Frauenzimmern v. J. 1514 der Mann, so lang er reiten und gehen mag, Eigen und Lehen, liegendes und fahrendes Gut, und selbst das Eigenthum seiner Frau unverhindert durch dieselbe und seine Kinder und Erben hingeben, wohin ihn gelüstet; aber am Todtenbett soll er nichts thun oder geben anders denn das, so er mit der Hand begreifen und erheben mag **). Andere schwäbische Statuten räumen dem

---

Erbpachtgütern, sondern auch bei Lehen und eigenen Gütern, so namentlich bei den geschlossenen Gütern in Oberschwaben.

*) J. A. Kopp, de testamentis Germanorum judicialibus & sub dio conditis, vulgo Ungehabt und Ungestabt. Frankof. ad M. 1736. Manche Statuten oder Gewohnheiten fordern sogar, dass der Uebertragende noch umgürtet zu Pferde steigen und einen Vorritt prästiren solle. s. Dreyer bei Spangenberg S. 44.

**) Fischer, Gesch. der deutschen Erbfolge II. S. 200.

Erblasser nur ein, über so viele fahrende Habe auf seinem Sterbelager zu verfügen, als er mit der Hand über das Bett würde reichen können.

In Hinsicht auf die Form der Uebergabe selbst muss zunächst unterschieden werden zwischen beweglichen und unbeweglichen Vermögensbestandtheilen, oder zwischen fahrender Habe und liegenden Gütern. Nur bei den lezteren kommt der Ausdruck: Eigen, insbesondere der Ausdruck echtes Eigenthum (dominium legitimum), mit welchem zugleich der Besitz der wichtigsten öffentlichen Rechte, insbesondere der Theilnahme an der Volksgemeinde verknüpft war, in den Quellen vor, und gleichfalls nur bei unbeweglichem Vermögen ward auch eine feierliche Uebergabe gefordert, wogegen bei der fahrenden Habe jede beliebige Traditionsform, wodurch der Erwerber in den factischen Besitz der Sache kam, gestattet, zugleich aber auch nach dem Grundsatze: „Hand muss Hand wahren,“ oder „wo du deinen Glauben gelassen hast, musst du ihn wieder suchen“ die Vindication gegenüber von dem Besitzer in gutem Glauben der Regel nach ausgeschlossen war.

Das Gedinge oder der Vertrag, womit die Hingabe der Sache mündlich oder schriftlich versprochen wurde, konnte jener Uebertragung vorausgehen oder mit ihr äusserlich in einem Acte verbunden seyn; jedenfalls ward durch dasselbe so wenig als durch den römischen Contract ein Eigenthum auf Seite des Berechtigten begründet. Vielmehr war hiezu wesentlich erforderlich ein feierlicher öffentlicher Act, die

Investitur. Schon die Ausdrücke: vestitio, vestitura, investitura, welche in den älteren Quellen nicht selten vorkommen (die altdeutsche Bezeichnung dafür war Sale, Sala, Salung) deuten auf etwas Symbolisches, das in dem Acte lag, wodurch der Erwerber der Sache mit dem Besitze gleichsam bekleidet wurde *). Noch mehr aber spricht für die Handhabung von Symbolen bei demselben eine Menge auf uns gekommener Traditionsurkunden **), sowie endlich eine Reihe von Gesetzstellen, welche diese Handhabung, freilich in sehr mannigfacher Form, als die Bedingung einer legitima traditio vorschreiben ***).

---

*) Daher die Ausdrücke: vestire, vestitura per ramum, per festucam, vestire manum, vestita manus &c. Vergl. die Glossarien von Dufresne — du Cange und Carpentier. Das Wort vestitura kommt übrigens auch gleichbedeutend mit Gewehre vor, und zwar bald im Sinne von Besitz (possessio), bald im Sinne von Gewährleistung, welche dem Veräusserer bei einer künftigen Eviction der übergebenen Sache oblag. Ebenso bezeichnete dasselbe öfters eine wirkliche in Gegenwart der Sache erfolgte Besitzeinweisung. Keine dieser Bedeutungen lässt sich läugnen; es fragt sich also nur, welches die ursprüngliche sey, und hier dürfte wohl nach dem einfachen Wortverstande für die oben gegebene Erklärung vermuthet werden. Wenn Albrecht (die Gewere S. 65.) die Bedeutung von Besitz für die ältere hält, so scheint er zu viel Gewicht auf die Annahme des Feudisten (II Feud. 2 pr.) zu legen, welche aber in der That nicht entscheidend seyn kann.

**) s. bei Kraut, Grundriss zu Vorles. über das deutsche Privatrecht §. 102.

***) z. B. L. Bajuvariorum (tit. XVII. Cap. 2. De his, qui

Dass die Handlung vor dem echten Dinge, d. h. vor der Volksgemeinde, später vor den Gerichtsschöp-

---

propriam alodem vendiderunt.) Per quatuor angulos campi, aut designatis terminis per haec verba tollat de ipsa terra, vel aratrum circumducat, vel de herbis, aut ramis, silua si fuerit: Ego tibi tradidi, et legitime firmabo per ternas vices. Dicat haec verba, et cum dextera manu tradat; cum sinistra vero porrigat wadium huic qui de ipsa terra eum mallat. — Andr. Sun. leges prov. Scaniae (lib. IV. c. 13.): in venditione terrarum ad transitionem dominii est necesse, ut interveniat quaedam solennitas, in qua terrae modicum, emptoris pallio extento manibus assistentium, qui si factum revocetur in dubium, perhibere possunt testimonium veritati, apponit venditor, qui designatam terram, quam distrahit, in emptorem ipsius se transferre dominium profitetur. Haec autem solennitas, ex vulgari nostro producto vocabulo, competenter satis potest scotatio nominari. — Hiemit steht in enger Verbindung: Cap. 2. X. de Consuetudine: Si vero aliquis possessiones aliquas claustris, vel aliis religiosis locis, in bona (valetudine) vel ultima (voluntate) pro suorum vult remedio peccatorum conferre: hanc conferendi formam esse proponis, quod in hujusmodi donationibus modicum terrae consuevit in manu accipere vel in extremitate pallii manu praelati ecclesiae sustinetur, aut super altare ponendum sub testimonio videntium et audientium (sub dicta forma) quae scotatio vulgariter appellatur. Discre. vestrae mandamus, quatenus donationes eorum, quae substent, consuetudinis claustris, ecclesiis vel quibuslibet locis religiosis pie conferuntur, etiam sunt collata, faciatis irrevocabiliter observari, cum hujusmodi signum, quod scotatio dicitur, non tam factae donationis, quam traditae possessionis sit evidens argumentum. — Verm. Sachsenspiegel I. Kap. 25. pr. So sal her uffrecken zwene

pen geschehen musste, scheint ursprünglich von der Volkssitte nicht gefordert worden zu seyn, wiewohl Spuren einer gerichtlichen Auflassung schon sehr frühe sowohl in einzelnen Urkunden als in den Volksgesezen sich vorfinden. Allerdings mochte die Rücksicht auf Sicherstellung gegen künftige Streitigkeiten vor eben jenem Gericht die Anwendung jener Form häufig räthlich machen; wenn aber das Gericht zur Zeit der Veräusserung nicht versammelt war, so wurde wohl der Act der Uebertragung mit derselben Wirkung in Anwesenheit einer Anzahl sonstiger Zeugen vorgenommen *). Doch gilt diess nur von Veräusserung echten Eigenthums, nicht auch der unvollkommenen Gewehre an Lehen und Bauergütern. Diese konnte ihrer Natur nach nur mit Einwilligung und unter Zuthun des Lehens- oder Gutsherrn, welcher selbst Gerichtsherr war, vorgenommen werden. Hier also ward die gerichtliche Form von selbst schon gefordert durch die Eigenthümlichkeit jener Verhältnisse; seine lehens- oder gutsherrlichen Rechte dagegen konnte der Obereigenthümer, soweit er nicht selbst wieder durch den Lehensnexus gebunden war, frei an jeden nach Volksrecht hingeben.

---

vinger, domete sal er sich der gewere reine ganz und gar vorziehen und sal denne die gewere ufsagen mit vingern und mit orkunde eines hutis oder eines hantzkens — und domete entpfet jener auch die gewer.

*) Eine umständliche Ausführung dieser von der gemeinen Meinung abweichenden Ansicht behalte ich mir für eine besondere Abhandlung vor.

Auch wo die gerichtliche Auflassung vorkam, blieb indessen die Anwendung der Symbole immer noch die Hauptsache. Doch ist auch hier wieder zu unterscheiden zwischen der Uebertragung von echtem Eigenthum und dem abgeleiteten Besitze des Vasallen und Gutsunterthanen. Hier nämlich gieng das Symbol durch die Hand des Herrn, welcher ursprünglich allein über den Besitz verfügen konnte, und daher entweder selbst oder durch einen Stellvertreter in Gegenwart der Mannen und Gutsgenossen die Investitur vornahm, während dagegen bei der Veräusserung nach Volks- oder Landrecht der Veräussernde selbst oder ein von ihm bestellter Salmann die Symbole handhabte.

Ebenjene Verschiedenheit in dem Rechtsverhältnisse des Besitzers äusserte sich endlich noch in der Beschaffenheit der Symbole, welche sich natürlich richtete nach der Beschaffenheit des übertragenen Objects. Bei den Lehen war das Recht und die Verpflichtung des Vasallen zum Kriegsdienste das Vorherrschende; hier also übertrug der Herr im Falle einer Veränderung in der Person des Besitzers das Lehen gewöhnlich durch solche Zeichen, welche an jenes Verhältniss erinnerten, z. B. durch Uebergabe eines Handschuhs (per wantonem), eines Schildes (per clypeum), eines Hutes (per pileum), eines Harnisches (per loricam, per halsbergam). Mit den Grafenrechten aber belehnte der König durch das Symbol des Schwerdts (per gladium), als Zeichen des Blutbanns,

mit den herzoglichen Rechten durch eine Fahne (per vexillum, daher der Ausdruck Fahnlehen) *). Bei Verleihung von Bauergütern mag in der Regel die Einweisung des neuen Besitzers in das Gut durch den gutsherrlichen Vogt hingereicht haben; doch erinnert auch hier die zuweilen vorkommende Investitur per spathae capulum, per furcam ligneam, per cultrum u. s. w. an die Eigenthümlichkeit des eingegangenen Rechtsverhältnisses **). Wurde dagegen vollkommenes Eigenthum übertragen, so musste das gebrauchte Symbol von einer Beschaffenheit seyn, welche an die übergehende Proprietät erinnerte. Dem Erwerber musste daher von dem Veräusserer in Gegenwart von Zeugen die Sache in irgend einer Partikel symbolisch zur Hand gestellt werden, z. B. durch einen Zweig, Halm, ein Stück frischer Erde oder Rasens, (per ramum, per festucam, per guasonem, per cespitem). Öfters wurde durch mehrere Symbole dieser Art die Uebertragung ausgesprochen, z. B. per herbam et terram, per ramum et cespitem, per ramum et guasonem, per wasonem et festucam nodatum seu ramum arboris, und es scheint auch diese Verbindung immer von Bedeutung gewesen zu seyn, indem z. B. der Ra-

---

*) S. die Glossarien, ferner Grimm, R. A. S. 148. 149. 161. Philipps, Grundsätze §. 35.

**) Grimm a. a. O. S. 566. führt Beispiele an, wonach bei Veräusserung von unfreien Gütern die Traditionsformen des echten Eigens nachgeahmt wurden. Doch sind diese bereits aus späterer Zeit.

sen die Wiese, und der Zweig die Bäume darauf anzeigte *).

Gewöhnlich wurden diese Symbole von dem Übertragenden emporgehalten und dem Erwerber überreicht, daher die so häufige Formel: per festucam et andelangum, per guadium et andelagum etc., gleichwie noch nach späteren deutschen Urkunden Güter mit „Hand und Halm," „Mund Hand und Halm" aufgegeben werden **). Nach andern Quellen wurde dagegen der

---

*) Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung die Beschreibung, welche Joachim BLUTING von dem Landkauf nach dem Jütischen Low-Buch gibt: „Wenn ein Kop um Erve und egen Huss, Hoff, Land, Sand und unbeweglich Güter unter den Contrahenten vollentagen is, so schall man darup den Köper de Schöte geven up dem Staddinge — Schöden averst, danice Skiöde het ener vor Gericht wat avergeven, uptragen und in antworten uth sines in eines andern Gewalt und Geschott also: de Verkoper schnett uth der Erden eine kluenrunde Soden, da stecket he en klene Stöckschen in, dat in der Höhe gerichtet is, dat bedütet des Södeckens (Sodens) Grund und Boden, dat Stöcksehen bedütet, dat darupe stande Erve und Gebäuden; dat nemt de Vekoper in sine Hand und avergifft dat dem Köper binnen 4 Dingestocken in sine Hant mit Worden: vor Juw N. N. allhier besettete Dinge verschöte und verlate ick N. N. dat Hus, Hoff, Grund und Boden N. mit allen sinen Thobehörigen N. N. als des Ortes Wise und Wahrheit is, dat schöden kann werden dem, de Köper is, tho rügge, aver de Schulder van sick. WESTPHALEN, monum. II. praef. p. 31.

**) Der so sehr bestrittene Ausdruck: andelangus, andelago, (s. GRIMM, R. A. S. 196. f.) kann in der Regel kaum einen anderen Sinn haben, als den schon von SCHILTER

erhobene Zweig, Halm oder die Erde gegen die Person des Erwerbers geworfen. Dieſs ist das in laesum (sinum) jactare, und das daraus verunstaltete leuseuverpire in einigen Quellen *), und ebendamit

gloss. 46. a. angenommenen von Handelang, Handlangen oder Hand reichen, darreichen. Wie in anderen Worten, z. B. Aripertus für Haripertus, Arischild für Harischild und insbesondere in dem so sehr verbreiteten Arimannus für harimannus oder herimannus das anlautende h nicht blos von longobardischen, sondern auch von anderen Urkunden weggelassen worden ist, so auch hier; und deutlich sieht man an späteren deutschen Urkunden, dass sie sich ängstlich bei Wiedergebung jenes Worts an die fremde Mundart gehalten haben. Auch später noch wird übrigens bei ähnlichen Worten der Hauchlaut weggelassen, z. B. Andwerk, s. Schmid schwäb. Wörterbuch. Sollte nicht Hantelod, Hantelon in baierischen Monumenten eine gleiche Bedeutung mit Andelang haben? s. Westenrieder gloss. Dass andelangus in den Formeln meist am Ende, Hand aber vorne steht, darf nicht auffallen; das leztere ist Folge der Alliterationsgesetze; das erstere aber hat wohl einen innern Grund, sofern das Emporhalten und Darreichen das Daseyn der einzelnen Symbole voraussezte. Auch dass andelagen (anelegen?) und handelagen mehrmals tautologisch neben geben und gereichen gebraucht wird (Grimm S. 198.) spricht für die obige Erklärung. Als Zeichen der erfolgten freiwilligen Uebergabe wurde zuweilen der rechte Handschuh oder beide Handschuhe hingegeben, und auch dieser heisst wohl andelago, z. B. tradidit per wasonem terrae et fistucum nodatum seu ramo arborum atque cultellum et wantonettonem seu andilaginem. Nicht etwa auch derjenige, der für einen andern emporreicht?

*) l. Salica 49. (De adframire l. emend. affatomie.) Hoc

hängt auch zusammen die hauptsächlich als dänischer Gebrauch bezeichnete Scotatio (Schötung — Schooswurf) *).

---

convenit observare, ut tunginus vel centenarius mallum indicent, et scutum in ipso mallo habeant; — et requiratur postea homo, qui ei non pertinet, et sic festucam in laisum jactet et ipse (l. ipsi), in cujus laisum festucam jactaverit, dicat verbum de fortuna sua, quantum ei voluerit dare. Postea ipse, in cujus laisum festucam jactaverit, in casa ipsius manere debet et hospites tres suscipere. et postea ipse cui creditum est, ista omnia cum testibus collectis agere debet. Postea aut ante regem aut in mallo legitimo, illi cui fortunam suam deputavit, reddere debet, et accipiat postea festucam in mallo ipso ante duodecim menses ipse, quem haredem deputavit, in laisum suum jactet et nec minus nec majus, nisi quantum ei creditum est. — Marculfi form. I. 13. Ille fidelis noster — villas — nobis per fistucam visus est leuseuverpisse vel condonasse.

*) Abzuleiten von Schoos — dänisch Skiöde, Skiot, Skiöte, — isländ. Sköt, daher auch das Wort: schiessen. Westphalen l. c. p. 30. Homeier zu Kolderup Rosenvinge, dän. Rechtsgesch. S. 33. Uebrigens hat man sich unter der scotatio in späteren Quellen nicht immer einen wirklichen Schooswurf oder ein Werfen des Halms, der Erde in die Rockfalte (laisum — Letze) des andern zu denken, vielmehr öfters nur eine feierliche Uebertragung des Seinen auf den Andern, z.B. oben S. 56. u. 60. Not.; ferner in einer Strassburger Urk. v. 1314. bei Schöpflin Nr. 877.: „vendiderunt, tradiderunt et libere resignaverunt per porrectionem calami, ut est moris, quae more schotationis secundum consuetudinem civitatis et dioecesis Argentin. pro traditione habetur.“ Ver-

Ausser diesen Symbolen, deren Sinn nach dem, was früher über die symbolische Bedeutung der Partikel angeführt worden ist, keiner weiteren Erklärung bedürfen wird, kommt noch eine grosse Anzahl künstlicherer Symbole bei Uebertragung von Eigenthum und anderen dinglichen Rechten vor, so die Traditio per fustem, per lignum, per baculum, per cultellum. Hier wird nicht die einzelne Habe selbst, sondern die dem neuen Erwerber überlassene Herrschaft symbolisch angedeutet. Dieselbe Bedeutung hatte die goldene Krone, welche Karl der Gr. seinem Sohne Ludwig, König von Aquitanien, überreichte, als er diesen zum Mitregenten annahm *); dieselbe Bedeutung hatte noch bis zu diesem Jahrhundert die Krönung des neu erwählten deutschen Königs von Deutschland, insbesondere die Darreichung der Reichskrone, des Reichsapfels (bekanntlich die Weltkugel vorstellend und die Herrschaft des Kaisers über dieselbe anzeigend), des Reichs-Scepters **).

Bei anderen Traditionen ist die symbolische Form mehr auf den Willensausdruck überhaupt gerichtet, so bei der traditio per osculum, per manum, per digi-

---

schötten, Verschozzen heisst daher auch so viel als verzichten, z. B. in einer Urk. v. 1357 bei ECCARD Franc. Or. I. 572.: und haben wir den selben kaufern ufgegeben mit munde und haben uns des verschozzen mit hande und halme, als sittlich und gewonlich ist."

*) Chron. Moissiacense ad ann. 813.

**) s. HÄBERLIN, Handbuch des teutschen Staatsrechts I. S. 230. f. III. S. 667. f.

tos, per pollicem *). Ebenhieher gehört sodann ferner der dargereichte Ring oder der Handschuh, womit nach sehr verbreiteten Gebräuchen Eigen und Lehen gleichsam ausgezogen und abgelegt wurden, ferner der Hut oder jede andere Kopfbedeckung (Barret, Kapuze), welche in gleichem Sinne an den Erwerber überlassen wurden. Nicht blos als vorübergehende Merkmale der Uebertragung dienten übrigens solche Symbole; auch zur Erinnerung an die wichtige Handlung wurden öfters theils dieselben Zeichen, theils andere Pfänder hingegeben und aufbewahrt, so eine Haarloke vom Kopfe des Bischoffs oder Priors, so allerlei Kirchenbücher, Leuchter, Töpfe, welche insbesondere bei Traditionen zwischen Laien und Kirchen oder Klöstern dem Erwerber verehrt wurden **).

Den Gebrauch eines schriftlichen Instruments kennt man durch die Geistlichkeit und die römischen Notare schon seit dem 4. und 5. Jahrhundert in Deutschland. Namentlich aus dem 7. und 8. Jahrhundert besitzen wir eine Menge fränkischer, alemannischer und longobardischer Traditionsurkunden. Wirkliche Symbole wurden dadurch nicht verdrängt, vielmehr neben-

---

*) s. Ueber die Bedeutung der Finger Grimm R. A. S. 140. Die traditio longa manu bei den Römern bestand bekanntlich in dem Hindeuten auf das in einiger Entfernung liegende Gut.

**) Siehe die Glossarien. Solche Pfänder, auch wenn sie von keinem innern Werthe waren, z. B. Erdschollen, Halme, Zweige wurden namentlich von Kirchen und Klöstern häufig aufbewahrt. Westphalen l. c. S. 24. n. t.

her berücksichtigt. So war es Sitte, dass die zur Uebergabe dienlichen Symbole auf das beschriebene Pergament gelegt und während der Handlung empor gehalten wurden (cortam levare). In Franken und Alemannien wurde zum Ueberfluss auch noch Feder und Dintenfass mit auf die Urkunde gestellt *), um die Entstehung der Urkunde dadurch anschaulich zu machen.

Die Übergabe selbst konnte entweder zwischen dem alten und neuen Eigenthümer unmittelbar stattfinden, oder durch dritte Personen vermittelt werden, welche Salmannen (Saleburgiones, delegatores, mediatores, executores) hiessen. Gewöhnlich wurden hiezu wohl ursprünglich nach der Wahl des Veräusserers verständige, mit den Formen der Uebertragung vertraute, Männer genommen **). In der Folge jedoch erhielten die Salleute mitunter einen öffentlichen Character, der auch dem unter ihrer Mitwirkung geschlos-

*) Grimm, R. A. S. 557.

**) Heumann, de Salmannis in dessen opusculis p. 289. ff. Albrecht, die Gewere. S. 245. f. Diese Salleute (Treuhänder), welche Philipps (Grundsätze d. deutschen Privatrechts S. 183. Not. 15.), wohl zu weit gehend, mit den alten Sagibarones in Verbindung bringt, dürften nicht allein, wie man annimmt, bei der Veräusserung von Immobilien vorgekommen seyn. Die heutigen Unterkäufer, welche gerade bei dem Verkehre mit beweglichen Sachen gebraucht werden, und schon in sehr frühen Urkunden, z. B. in einem Tübinger Stadtrecht v. J. 1361. vorkommen, sowie die Sensale erinnern wenigstens an jenes alte Institut.

senen Geschäfte sich mittheilte, in der Art, dass das Zeugniss des Salmanns für den Beweis der Uebertragung hinreichte, und das auf jenem Wege erworbene Gut (salmännisch Eigen) binnen Jahr und Tag ebenso in die rechte Gewehre des Erwerbers übergieng, als wenn dasselbe durch einen andern Act der Publicität erworben worden wäre. Der Gebrauch von Symbolen ward übrigens durch diese Vermittlung nicht nur nicht überflüssig gemacht, sondern erleichtert, sofern der erfahrne Salmann die nöthigen Symbole geschickter, als dies von einem andern erwartet werden konnte, handzuhaben verstand.

Ebensowenig war auch die Sitte der gerichtlichen Auflassung da, wo solche sich geltend machte, der gemeinen Anwendung von Symbolen bei der Tradition nachtheilig. Allerdings griff jene Sitte im 13. und 14. Jahrhundert mehr und mehr um sich, und schon in den Rechtsbüchern ward dieselbe als ein durchgreifendes Institut in der Art angenommen, dass echtes Eigenthum auf dem Lande nur vor dem Landgericht, Eigenthum in Städten vor dem Rathe, unvollkommenes Eigenthum an Lehen- oder Bauerngütern nur vor dem Lehen- oder Vogtgerichte sollte übertragen werden können *). Doch gab es auch jezt noch manche

*) Sachsensp. Art. 52. §. 1. „Ane eruen gelof vnde ane echt ding ne mvt nieman sin egen noch sine lüde geuen." Verm. Sachsnsp. I. 38. pr. „man en mag keyn eigen gelossen ane gerichte in Lantrechte, und in wichbildes riches stete vor dem rathe . . und das ist nicht in unsem wichb. sachsischer art, wenne alle uffgelossen ei-

Gegenden und Orte, wo die Uebertragung vor Gericht nicht für wesentlich gehalten wurde, und, wo diese auch statt fand, ward die Handhabung von Symbolen durch die gerichtliche Form keineswegs ausgeschlossen *). Ebendiese nunmehr allgemeiner gewordene Form der gerichtlichen Auflassung (resignatio, abnegatio) erzeugte vielmehr wieder neue Symbole. So bestand ein ganz gewöhnlicher Ritus derselben in dem Aufregen der Finger von Seite des Veräusserers, in dem dreimaligen Aufrufe von Seite des Richters und dem Ausspruche eines sogenannten Erbfriedens, Gerichtsfriedens gegenüber von dem neuen Inhaber (banno regali stabilire, firmare), welchem jedoch öfters ein mehrtägiger Besitz vorangehen musste **).

Dieses erinnert an das alte firmare und adrhamire von Besitzübertragungen. Man hat den lezteren Ausdruck missverstanden und darunter bald eine gericht-

gen und goben geschen an gerichte. WEISKE, Grundsäze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsensp. S. 75. Ebenso bestimmt das Jütsche Gesez v. J. 1240. I. 37. „Auf dem Dinge soll man Eigen schöten und nicht an anderm Orte; das ist auf dem Herredsding, worin das Eigen liegt, oder auf dem Sysselding oder dem Landsding oder vor dem König. Denn Gerichtszeugniss ist so stark, dass dagegen kein eidlicher Beweis (logh) gegeben wird." Kolderup Rosenvinge dän. Rechtsgesch. §. 109.

*) Verm. Sachsensp. I. 39. dist. 3. „Welche zit ein man vor gericht der gewere abetritt und uflesst oder sich vorziet mit vingern unde mit czungen, mit hantzken und mit kogeln oder mit hut, so hat er sich geledigt von der gewere des gutes."

**) ALBRECHT a. a. O. S. 67. 68. PHILIPPS I. S. 180.

liche Vorladung, die durch dargereichten Ast geschehen seyn soll, bald eine symbolische Traditionsform, die in Darreichung eines Astes oder Zweiges bestanden, begreifen wollen *). Vergleicht man jedoch die Stellen, worin jener Ausdruck in den verschiedensten Beziehungen gebraucht wird, auch nur oberflächlich, so wird man finden, dass weder die eine noch die andere jener Bedeutungen zulässig ist, dass vielmehr adrhamire (abgeleitet von rammen, befestigen), wie schon Grupen **) und neuerdings wieder Maurer ***) und Grimm †) bemerkt haben, nichts anderes heisst, als geloben, bestätigen, befestigen (affirmare) ††).

Es fragt sich nun: schreibt das germanische Recht ausser der eigentlichen Investitur, d. h. ausser der symbolischen Tradition noch einen weiteren Act, als zur Verbindlichkeit der Eigenthumsübertragung erforderlich, vor? Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Auflassung habe ich bereits oben geläugnet; ebensowenig möchte ich eine feierliche Besitzeinweisung aus-

*) Noch Neuere, namentlich Eichhorn, Einl. §. 174. Albrecht S. 64. Philipps I. S. 174. scheinen das Wort in der lezteren Bedeutung nehmen zu wollen.

**) Teutsche Alterthümer S. 66., wo sich auch die entgegenstehenden Meinungen weiter ausgeführt finden.

***) Geschichte des altgermanischen und insbes. altbaierischen öffentl. mündl. Gerichtsverfahrens. S. 44.

†) Rechtsalterth. S. 123. N.* u. S. 844.

††) Ohne Zweifel besagt dasselbe die Aufschrift des 49. Titels der L. Salica: De Adframire, al. lect. affatomie, adfathamire, acfatmire, afetumiae.

ser der Investitur als allgemeines wesentliches Erforderniss des Eigenthumserwerbs annehmen *).

Das Vorkommen einzelner, zum Theil sehr beschwerlicher, Symbole in diesem Sinne lässt sich übrigens nicht läugnen, sey es nun, dass eine particuläre Sitte dieselben forderte, oder dass die Betheiligten in ihrem Gebrauche eine practische Vorsicht für den künftigen Beweis ihres Rechts zu erfüllen glaubten. Hieher gehört z. B. der Stuhl, auf dem der neue Besitzer in das Gut rutscht, der Wagen, womit er es befährt, das Feuer, welches er darauf anzündet *). Am auffallendsten aber ist die dreinächtige Session, indem der Erwerber oder für ihn sein Knecht drei Nächte hindurch auf einem Stuhl bei dem Gute zubringen musste **). Andere Statuten fordern dagegen zur förmlichen Besitznahme, dass in dem neuerworbenen Hause ein Tisch aufgestellt und die Gäste mit Brei bewirthet werden ***), was an den noch jezt üblichen Gebrauch des Tischrückens erinnert, wobei die neuen Hausbewohner mit einem Male überrascht werden.

Wie diese Symbole ausschliesslich von dem Erwerber gehandhabt werden, um den Act der Besitz-

*) Auch hierüber werde ich mich in der schon erwähnten weiteren Abhandlung, welche die gerichtliche Auflassung zum Gegenstande hat, verbreiten.

*) Grimm a. a. O. S. 557.

**) Das. S. 190. 557. Dieser Gebrauch ist daraus zu erklären, dass manche Gesetze dreitägige Ausübung des Besitzes verlangen, welche auf die oben angegebene Weise, freilich allzu ängstlich, eingehalten wird.

***) Das. S. 190.

nahme anzudeuten, so giebt es hinwieder andere, welche einseitig dem Veräusserer obliegen, um seiner Seits den entschiedenen Willen, den Besitz aufzugeben, zu bezeichnen. So verordnete ein altes Herrenberger Stadtbuch, dass, wenn jemand ein liegend Gut ausserhalb seiner gesippten und natürlichen Erben vermachen und gleichwohl solches sein Lebtag besitzen wolle, derselbe vor Amtmann und Gericht seinen Willen eröffnen und sodann mit Kundschaft 6 Wochen und 3 Tage von solchem vermachten Gute gehen und alsdann nach Verstreichung jener Frist wieder darauf zurückkehren und vor Gericht einen leiblichen Eid schwören solle, dass er also von dem Gute und wieder dazu gegangen und jene ganze Zeit nicht darauf gekommen sey *). Gleichermassen verlangte das Dorfrecht von Eibensbach: wenn jemand seine Kinder oder nächste Verwandte enterben wolle, solle er hierin ungehindert seyn, doch müsse derselbe deshalb 6 Wochen und 2 Tage aus der Markung gehen, und bevor und nachdem er dieses gethan, dem Schultheisen solches verkünden und jedesmal ihm und dem Gericht 6 Maas Weins zu Gedächtniss geben **). Diese Art, den ernsten und dauernden Willen, sich oder den Seinen etwas zu entziehen, kenntlich zu machen, ist sehr alt, und erinnert an ein gleich umständliches Verfahren, welches schon in einigen Volksgesetzen ***),

*) Fischer, Gesch. der deutschen Erbfolge. II. S. 215.

**) Das. S. 205.

***) Hierauf gerade beziehen sich L. Sal. tit. 49. und L. Bajuv. tit. 17. Cap. 2. s. oben S. 61. u. 55. Not.

und in späteren deutschen und französischen Rechtsgewohnheiten sich findet *).

Sowenig durch die förmliche Besitzergreifung der gemeinschaftliche Act der Investitur überflüssig gemacht wurde, so wenig war dieses ursprünglich der Fall bei der ebengedachten symbolischen Entweichung aus dem Gute und aus der Gemeinde; denn auch eine Vergabung von Todeswegen war nach dem Rechte des Mittelalters nur dann verbindlich, wenn schon zu Leb-

---

*) Li droit & lis coustumes de Champagne & Brie que li Roys, Thibaulx establi premierement 1224 (bei Pithow, Coutumes des Troye p. 455.) „Comme donner & retenir ne vaut. Encore use ten en Champagne que se un homme ou une femme donnent a une autre maison ou autres heritages, & ils'en devestent par justice & en faccient lettres, la ou il soit contenu, qu'il li quittent & li donnent, quanques iliont, & toutesfois il devesteres retien, & en demeure saisis sans ce qu'il n'en paier loier nenulle redeuence a celi a qu'aura fait le don, li don ne vaudra rien contre loir dou mort pour ce que par droit commun & par coustume de Champaigne donners & retenirs ne vaut riens.“ Kaiserrecht II. c. 37. „Wer syn gud yemande gebin wel noch syme tode daz he feste sycze dem he ez gybet. So sal he ez eme gebin med dez keysers hant Daz ist solliche festenunge dy nicht gewandelt mag werdin. Wan wy hers eme anders gebit So ist he vngewert. Wanne hers eyme manne sicherlich gebin wel med wortin noch syme tode daz he sicher sy vnn beheldet ez doch in syner hant wel he ez wandeln So thu he ez med dez keysers hant. Daz sint solliche Festenunge dy vor dem keyser mogen beczugen wann weme he daz gud hod gegebin also, dem hod he ez gelobet.“ s. ferner Fischer a. a. O. S. 276. f.

zeiten des Erblassers die Gewehre auf den andern übertragen wurde, nach dem Grundsatze: donner et retenir ne vaut *).

Ebendas war nun aber die Wirkung der Investitur, dass der Tradent die juristische Gewehre an den Erwerber verlor, welcher nun — wo dieses nothwendig war — förmliche Besitzeinweisung verlangen oder einseitig der Sache sich unterwinden konnte. Weigerte sich dagegen der bisherige Inhaber, die versprochene Investitur zu vollziehen, so konnte derselbe allerdings vor Gericht hierauf klagen, welches, wenn das Versprechen erwiesen wurde, entweder den Verpflichteten zu Erfüllung seines Versprechens anhielt oder selbst den Kläger in die Gewehre einsezte. Bevor jedoch dieses geschehen war, fehlte dem Berechtigten jede dingliche Klage; und selbst, wenn er von dem Veräusserer ohne jene Investitur in den Besitz gesezt worden war, konnte er die Sache vor Gericht nicht anders vertheidigen, als einer, welcher blos die factische Gewehre ausübte; er konnte folglich nie zu einer rechten Gewehre gelangen und musste, so oft er von einem Dritten belangt wurde, seinen Auctor nennen, welcher alsdann die Rolle des Beklagten für ihn übernahm.

Mit Verbreitung des römischen Rechts verlor die Investitur ihren Character als gemeinrechtlicher Ent-

---

*) Was die niederländische Rechtssprache dahin ausdrükte: „Niemant kan geven ende honden." Mathei in Paroem. Belg. Vltrajecti p. 161.

stehungsgrund des Eigenthums. Die alten symbolischen Formen hörten auf und die formlose traditio, hie und da in Verbindung mit einer gerichtlichen Insinuation oder Bestätigung des Vertrags, trat an ihre Stelle. Nur beim Lehen wird auch jezt noch von der sogenann. Investitur die Erwerbung von Seite des Vasallen abhängig gemacht; doch ist auch dieser Act nicht mehr nothwendig von den früheren Formen begleitet *). Weniger die Ausdehnung der gerichtlichen Gewalt und das Aufkommen der Schriftform, als vielmehr die Aufnahme des römischen Rechts hat also bei dem Institute der Eigenthumsübertragung die Zernichtung der alten Symbole herbeigeführt; und an die Stelle des lebendigen Elements, das in jenen Symbolen herrschte, ist nunmehr der starre Begriff getreten, der zu seinem Ausdrucke nur der Rede und Schrift bedarf **).

---

*) Nach II. Feud. 33. pr. Sciendum est itaque feudum acquiri investitura, successione, vel eo, quod habeatur pro investitura; ut ecce, si dominus alicui coram paribus curiae dixerit, vade in possessionem illius fundi, et teneas illum pro feudo. Licet enim non intercessisset investitura, tamen tale est, ac si intercessisset: quia ille ejus voluntate possessionem fundi nactus est feudi nomine. Vgl. Weber, Handbuch d. Lehenrechts Thl. III. S. 104. f. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 205.

**) Nach Particulargewohnheiten kommen indessen auch jezt noch, sowohl bei der Belehnung, als auch bei sonstigen Uebertragungsacten symbolische Formen vor, z. B. bei Versteigerungen das brennende Licht, nach welchem der Zuschlag sich richtet, ein Gebrauch,

Einen etwas verschiedenen Entwicklungsgang nahm die symbolische Form bei Eingehung der Ehe. Auch hier bemerken wir eine unerschöpfliche Fülle sinnbildlicher Darstellungen, aber zugleich eine fortwährende Einwirkung zweier entgegengesezter Bildungsmomente, des sinnlichen und des geistigen Elements, von welchen jenes auf, zum Theil unkultivirten, Volksansichten beruhend mehr dem materiellen, dieses durch das Priesterthum alter und neuerer Zeit genährt mehr dem religiösen Charakter der Handlung Gestalt und Ausdruck zu geben suchte. Während von der lezteren Seite manche Verwandtschaft mit alterthümlichen Symbolen geschaffen worden, ist dagegen den von der ersteren gebildeten Symbolen mehr ein nationales Gepräge zu Theil geworden, wobei freilich die in dem Institut der Ehe überall hervortretenden gleichen Grundbeziehungen wieder manche Aehnlichkeiten mit der Symbolik anderer Völker hervorgebracht haben.

Diese Grundbeziehungen sind theils das Bedürfniss des Schutzes auf Seite des Weibes, das dem Manne gewisse äussere Vorrechte in der Gesellschaft und zu Hause einräumt, theils das zwischen den Gatten eintretende rein geschlechtliche Verhältniss, wobei eine zarte Sitte aller Zeiten und Völker hinwieder factisch der Frau manche Vortheile über den Mann zuerkennt, durch welche jene erstere Zurücksetzung theilweise ausgeglichen wird. Eben-

der namentlich in manchen Gegenden Württembergs (Böblingen, Leonberg, Maulbronn) anzutreffen ist; daher der Ausdruck: die Wiese, der Acker kommt zum brennenden Licht. Vgl. Grimm S. 611.

jenes Schutzbedürfniss kann zwar auch für sich befriedigt werden, indem das wehrlose Weib lediglich einen Beschützer in der Reihe der Männer sich auswählt; und auch hier haben die Bande der Natur bei den verschiedensten Völkern conventionelle Rücksichten geschaffen, welche eine Aufforderung dieser Art nicht leicht zurückweisen lassen *). Aber in ein

---

*) Ich erlaube mir hier an den indischen Gebrauch des Armbandes zu erinnern, der, ohne irgend einer Forderung strenger Sitte Anstoss zu geben, ein Verhältniss der zartesten Galanterie mit sich führt, wie wir kaum eines in den Zeiten der französischen und deutschen Chevalerie gegründet finden. Mit der Uebersendung eines Armbandes (Rachi) von verschiedenem Werthe wird von den Schönen Radschastans bei drohender Gefahr der Schutz eines Mannes nachgesucht, welcher von diesem durch die Rücksendung eines Korsetts (Katschli) von Seide, Atlas oder mit Perlen gestiktem Goldstoffe zugesagt wird. Es wird zwar von den ritterlich Gesinnten ein hoher Werth darein gelegt, öffentlich anerkannt zu seyn als einer Fürstin Rachibend-Bhan (d. h. Armband- gebundener Wahlbruder); aber ausser dieser Anerkennung wartet des Beschützers kein Zeichen der Dankbarkeit; denn, während er vielleicht sein Leben für die Beschüzte einsezt, bekommt er den Gegenstand seiner Huldigung in der Regel nicht einmal zu Gesicht. Was mir indessen an jener Sitte vorzüglich merkwürdig scheint, sind die beiden Pfänder, wodurch das Schutzverhältniss symbolisch geschlossen wird, das Armband, das den zum Schutze erhobenen Arm umgürtet und jeden Augenblick an die zu Schützende erinnert, und das Frauencorsett, das, indem es den zartesten Theil des weiblichen Körpers umgibt, der Beschüzten ein Gefühl der Sicherheit mittheilt und inso-

naturgemässes Verhältniss treten beyde Geschlechter doch erst in der Ehe, als einer vollkommenen Lebensgemeinschaft, wo die Hingebung von der einen Seite durch Hingebung von der andern aufgewogen und somit mehr ein gleiches dauerndes und ernstes Band gestiftet wird.

So fassten zumal die germanischen Völker die Ehe auf. Geflissentliche Ehelosigkeit war ihnen verhasst, weil sich niemand den Naturgesetzen entziehen soll, am wenigsten aber das Weib, das schon durch seine natürliche Schutzbedürftigkeit auf den Mann angewiesen ist. Daher wird nach der scandinavischen Sage Gerdur (Beschüzte), die schöne Tochter des Riesen Gymir (Schutzwächter), nachdem sie die eilf Äpfel, wodurch Freyr ihre Gunst zu kaufen gesucht, sowie den angebotenen Ring verschmäht, dadurch gewonnen, dass ihr der Liebesbote Skirner die natürlichen Folgen und Strafen der Ehelosigkeit auf eine schreckhafte Weise schildert. Sie, die von glänzender Lohe umleuchtete, verspricht, nach neun Nächten in dem Walde Barri Freyrs Weib zu werden, welcher dagegen seiner Sehnsucht mit dem wunderbaren Schwerdte die Unzerstörbarkeit seines Wesens opfert *)

Entwicklung der höchsten Mannbarkeit und Fruchtbarkeit und die ebendadurch möglich werdende Fortpflanzung des Lebens und der Geschlechter war den

ferne zum Sinnbilde ritterlicher Huldigung und Dienstwidmung nicht ungeeignet erscheint. Vergl. Wiener Jahrbücher der Lit. Bd. LI. S. 61.

*) Mone a. a. O. V. S. 397. f.

Germanen Zweck der Ehe. Daher wird für das Weib während der Zeit ihrer Fruchtbarkeit nach manchen Volksgesetzen ein höheres Wehrgeld bezahlt, als für den Mann; daher wird dieses Wehrgeld während der Schwangerschaft sogar aufs Zwei- und Dreifache gesteigert *). Daher endlich die hohen Compositionen, welche bei absichtlicher Hemmung der natürlichen Folgen der Ehe von Seite Dritter eintreten **).

---

*) Pactum legis Salicae tit. XXVIII. §. 4. tit. LXXV. L. Ripuar. XII, 1. XIV, 2. L. Alamann. LXVII. LXVIII, 3. XCI. L. Angl. & Werinorum X. 3. und 4.

**) Nach Tacitus (Germ. Cap. 19.) ward das numerum liberorum finire den Eltern selbst als ein flagitium angerechnet. Die L. Salica (tit. XXII. §. 2.) aber bestimmt: Si quae mulier, alteri mulieri maleficium fecerit, ut infantem habere non possit, M. M. D. denar. qui faciunt sol. LXII. cum dimidio, culpabilis judicetur. Ein heidnischer Aberglaube, von dem sich noch jezt Spuren beim Landvolke finden, war es, dass durch Zaubermittel, insbesondere durch Nestelknüpfen Liebesumgang gehindert werden könne. Daher nach Herodot (II. 181.) König Amasis von Aegypten seine Gemahlin Ladice mit dem Tode bedroht, wenn sie ferner durch Zauberkunst ihm die Umarmung unmöglich mache. Während diese, als unschuldig, die Lösung des Zaubers dadurch erlangte, dass sie der Venus in dem Tempel zu Cyrene eine Bildsäule gelobte, lässt Virgil (Ecloga VIII.) in Damons Wettgesang die von Daphnis verlassene Amaryllis, ihn zurückzuführen, drei Knoten schlingen:

Necte tribus nodis ternos, Amarylli, colores:
Necte, Amarylli, modo, et Veneris, dic, vincula necto.
Ducite ab urbe domum, mea carmina, ducite Daphnim.

Dagegen wurde die Frau dem Manne im ehelichen Verhältnisse keineswegs gleich geachtet. Aus dem Mundium des Vaters, Verwandten oder Vormunds erwirbt der Bräutigam die Braut durch Entrichtung eines Miethschatzes (meta, nuptiale pretium), der, wenn er auch in der Regel der Braut selbst wieder zu gut kommen mochte oder nur in einem symbolischen, an den bisherigen Inhaber des Mundiums zu entrichtenden Kaufpreise (reipus) bestand, gleichwohl auf die allgemeine ratio zurückschliessen lässt, unter welcher die Frau, gleichsam als Sache, erworben ward *). Damit steht in Verbindung das dem Manne ursprünglich zugestandene Recht, die Frau zu verkaufen, ein Recht, welches noch jezt in England von rohen Ehemännern aus der niedersten Volksklasse geübt wird **). Erst

---

Hier also ward demselben Zaubermittel, das sonst verderblich wirkte, umgekehrt ein wohlthätiger Einfluss zugeschrieben. Auch in Deutschland wurde Zaubernesteln und Bändern bald eine den Zauber vollbringende, bald eine denselben hebende Wirkung beigelegt (l. Sal. l. c. §. 4. Vergl. Eckhardt, Comm. de rebus Franc. orient. I. p. 419.), und es ist selbst dem Christenthume und den seit dem 8. u. 9. Jahrhundert gegen jenen Aberglauben gerichteten Concilienschlüssen nicht gelungen, das Volk ganz von der Unkraft solcher und ähnlicher Versuche zu überzeugen. Ich verweise namentlich auf gewisse Präservativen, die mit dem Hexenglauben in Verbindung stehen, auf symbolische Mentalreservationen beim Eide u.s.f. Vgl. Dobenek, des deutschen Mittelalters Volksglauben u. Heroënsagen. II. S. 13. I. 165.

*) Grimm, R. A. S. 421. f. Bekanntlich kam auch bei den Juden und bei den Römern (coëmptio) die kaufweise Eingehung der Ehe vor.

**) Grimm a. a. O. S. 450. Auch im römischen Rechte

durch den Geist des Christenthums ward allmälig die Ansicht fester begründet, dass die Ehe ein sittliches, auf Liebe und Achtung zugleich beruhendes, innige unzertrennliche Lebensgemeinschaft bezweckendes Verhältniss sey; und diese Ansicht, welche schon auf das römische Recht und auf die Volksgesetze modifizirend wirkte und späterhin in dem kanonischen Rechte am konsequentesten durchgeführt wurde, war es auch, welche jene mildere Gestalt des deutschen Mundiums

---

konnte zwar die durch coëmtio erworbene Frau durch Remancipation von Seite des Manns wieder freigelassen oder abgetreten werden; aber alle alten Schriftsteller stimmen darin überein, dass in den ersten fünf Jahrhunderten Roms keine Ehescheidung daselbst vorgefallen. v. Savigny, über die erste Ehescheidung der Römer in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft. V. S. 270. f. Schon diese merkwürdige Thatsache spricht dafür, dass die Ehe bei den Römern sehr hochgehalten, und die manus mariti, wenn sie auch weiter gieng, als das deutsche mundium des Ehemanns in späterer Zeit, doch keineswegs orientalische Geringhaltung der Frau oder eine Schätzung derselben nach dem Grade ihrer Fruchtbarkeit, wie nach dem altdeutschen Rechte, zuliess. Nicht leicht kann auch der Begriff der Ehe schöner und würdiger aufgefasst werden, als im römischen Rechte. „Nuptiae sunt," sagt Modestinus (l. 1. D. XXIII. 2. de ritu nupt.), „conjunctio maris et foeminae, consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio." Wie anders lautet es, wenn Tacitus (Germ. 18.), so sehr er sich bemüht, die deutschen Frauen hochzustellen, anführt: „Ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur (mulier): venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque."

allmälig hervorrief, welche wir aus den Rechtsbüchern kennen lernen.

Auch jezt noch legte der kriegerische Character der Deutschen dem weiblichen Geschlechte ein eigenthümliches Schutzverhältniss auf, das demselben nicht erlaubte, an öffentlichen Geschäften und insbesondere an gerichtlichen Verhandlungen selbstständigen Antheil zu nehmen oder über Vermögensrechte frei zu verfügen. Aus dem Schutze des Vaters oder Vormunds trat daher die Verlobte nur heraus, um in ein neues Mundium einzutreten, das selbst dann nicht aufhörte, wenn der natürliche Kriegsvogt, der Ehemann, starb, da nunmehr die Wittwe dem Mundium ihrer nächsten Verwandten wieder anheimfiel.

Dieses Verhältniss war jedoch nur ein Schutz-, kein eigentliches Herrschaftsverhältniss und, lässt sich schon in mehreren Vermögensarten (Morgengabe, Wittum) des älteren Rechts der Ausdruck aufmerksamer Liebe und Sorgfalt für die Gefährtin des Lebens nicht verkennen, so bezeugt nunmehr der der Frau eingeräumte Antheil am Range und Stande des Manns, an dem gemeinschaftlichen Vermögen und an der Erziehung und selbst Bevormundung der Kinder das fortschreitende Prinzip der Gleichheit unter den Ehegatten *).

---

*) Schon das sächsische Landrecht I. 131. §. 1. sagt: „Man vnde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live;" und es hat dies nicht blos den Sinn, dass die Frau mit allem dem Ihrigen in das Mundium des Mannes übergieng, sondern es deuten jene Ausdrücke zu-

Dabei wurde aber die Eingehung der eigentlichen, echten, d. h. gesetzlich vollkommenen Ehe (abgeleitet von ewa, eà — Gesetz) als ein feierlicher, die höchste Publicität fordernder Act angesehen, und nur, sofern die Publicität wirklich beobachtet wurde, traten auch die gesetzlichen Wirkungen der Ehe ein *).

Des Brautkaufs, wobei der Heirathslustige seine Braut ihren Verwandten förmlich abkaufte, und zugleich Brautgabe und Mitgift verabredet wurden, ward bereits oben gedacht. Schon mit dieser Form, wenn schon solche mehr an ein wirkliches Kaufgeschäft, als an ein Verlöbniss im heutigen Sinn erinnert, war wohl in der Regel etwas Symbolisches verbunden, sofern

---

gleich auf die angenommene innige Gemeinschaft der Gatten. Am vollständigsten drückt dies aus das schwäb. Landrecht c. 256. „Mann und weib die recht und redlichen zu der ee komen seind, do ist nit zweiung an. wann es ist nicht denn ein leib." (Vergl. I. B. Mosis 2, 24.).

*) Der Konkubinat war zwar bei den alten Deutschen erlaubt; aber die Wirkungen der echten Heirath, der Ehe, hatte er nicht. Wie übrigens bei den Römern einjähriger Usus zur Begründung der manus hinreichte, sofern die Frau nicht das trinoctium ausser dem Hause zugebracht hatte (Gellius III. 2. Caius I. 111.), so konnte auch nach jütischem Gesetz I. 29. eine weibliche Person dadurch, dass sie drei Winter hindurch bei einem Manne im Hause war, und offenbarlich mit ihm schlafen gieng, Schloss und Schlüssel führte, mit ihm ass und trank, sein Eheweib und rechte Hausfrau werden. s. Grimm R. A. S. 439. Vergl. ferner Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 54.

der entrichtete Kaufpreis, entweder (wie z. B. der fränkische Reif,) nur Scheinpreis war oder sogleich an die Braut zurückfiel *). Auch der Verlobte erhielt Geschenke von der Braut und ihren Verwandten, und während die von ihm gebrachte Gabe für die Auflösung des Mundiums auf der andern Seite entrichtet wurde, so ward mittelst dieser Geschenke ihm selbst der Schutz seiner künftigen Frau empfohlen **). Bei den salischen Franken ward dem Bräutigam ein Schwerdt und Gewand überreicht ***); bei den Lon-

*) Grimm a. a. O. S. 430.

**) Schon Tacitus (Cap. 18.) sagt von der Braut: „atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert.“ s. S. 84. N. *.

***) Ich kann nicht unterlassen, hier eine Formel aus Canciani barb. leges antiq. tom. II. p. 477. mitzutheilen, welche den Hergang bei einer alten desponsatio auf folgende Weise beschreibt: „Comite, Missove regis cum septem judicibus in judicio residente, tongino vel centenario placito banniente femina vidua Salica tali tenore et ordine spondetur. — — Hoc facto, et a sponsuro precio supradicto repario dato, debet mulier inquirit an eligat eum virum de quo sit placitum sibi, quod cum mulier affirmaverit, tunc debet pater sponsuri interrogari, si filio suo consentit et post orator incipiat. Notum sit vobis, Quirites, si a Deo factum, ordinatumque fuerit, quod Fabius venerit ut sibi Sempronia relicta quondam conjux Thersitis et que est ex genere Francorum, filia Ciceronis, vobis presentibus, Fabio spondeatur et Seneca suo repario. Quo a Fabio confirmato Seneca ab Oratore interrogatus respondeat Sponsalibus et primo Orator interroget Fabium qua lege vivendo utatur. Si dixerit, verbi gratia, Salicha, tunc Orator dicat, o Fabi, da Senecc vadimonium ut faciat Sempro-

gobarden kommt eine Angelobung der Braut durch Schwerdt und Handschuh (per spatam et wantonem) vor*); und nach einem altschwedischen Gebrauch wird ein mit seidenen Bändern umgebener Speer (contus vel lancea sericis vinculis ornata) von den Verwandten zu den Füssen der Verlobten gelegt (Grimm, R. A. S. 431).

nium, que defensione Senece regitur jure tuo securitatem scripturalem et tercie portionis omnium rerum quas nunc habes vel adquisitionis tam mobilium quamque immobilium seu familie et si hoc non feceris ut componas decem libras auri. Quo vadibus firmato, tunc gladius cum clamide et . . . tenditur a Seneca, et Orator dicat: per illum gladium et clamidem Sponsa Fabio Semproniam tuam repariam, que est ex genere Francorum. Quod cum Seneca firmaverit tunc Orator dicat ad Fabium accipientem gladium cum clamide dicat ei: o Fabio tu per eumdem gladium et clamidem commendatam sibi, donec fuerit inter te et illum conventio. Quo facto tunc Seneca det Fabio vadimonio quod dederit Semproniam ad legitimum conjugium, et mittet eam sub mundio cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus, seu familiis que ei legibus pertinent et Fabius det Seneche vadimonium eam recipiendi et si quis eorum se subtraxerit componat X. libras auri. Quo facto tunc Fabius eam subarret annulo, et post tradatur cartule donationis et dotis et scripte ibi legantur et Seneca det conjugem Semproniam Fabio." Ich werde kaum zu bemerken haben, dass die gerichtliche Form, in welche diese Urkunde eingekleidet ist, für die Verlobung an sich nicht wesentlich war, wohl aber für den damit verbundenen Erbvertrag.

*) Leg. Longob. lib. II. tit. 11. 2. form. „Tunc debet dicere unus Judicum pro eo qui vult eam accipere uxorem. Senior Comes, si adeo est factum per hoc venit

Welch grosser Werth auf die Ueberreichung dieser wechselseitigen Geschenke und ihre Beschaffenheit gelegt wurde, sieht man aus Tacitus. Eltern und Verwandte waren gegenwärtig, indem man sie ausstellte, und untersuchten ihren Werth; in ihnen fand die Ehe selbst ihre Heiligung und ihre dauernde Befestigung *).

Mit dem Brautkauf und der hierauf erfolgten de-

Martinus, quod ipse vult sponsare Mariam Mundualduam de Palatio. Venis propter hoc? Sic facio. Dona Comiti vadia, quod tu facias Mulieri quartam portionem de quanto nunc habes, et in antea acquirere potueris — et si te subtraxeris, ut componas solidos mille. Per istam spatam et istum vuantonem ego sponso tibi Mariam Mundualdam de Palatio. Et ego vobis commendo eam usque modo. Done Comes, dona ei vadia, quod tu des ei ad legitimum conjugium Mariam Mundualdam de Palatio, et mittas sub mundio cum omnibus rebus mobilibus, et immobilibus seu familiis. Et tu, Martine, dona ei vadia, quod tu accipias eam, et qualis se subtraxerit componat solidos mille."

*) Tac. Germ. c. 18. „Intersunt parentes et propinqui ac munera probant; munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur; sed boves et frematum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur: atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert: hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur. ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque: hoc juncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant.

sponsatio (analog der Investitur) erlangte der Mann vollen Anspruch auf die Braut, er führte sie nun heim, etwa begleitet von einem Brautwagen, der die ihr mitgegebenen Wirthschafts- und Kleidungsgegenstände (Phaderphium, Aussteuer) enthielt. Für vollzogen galt jedoch die Ehe erst — und auch hievon waren und sind particularrechtlich noch jezt gewisse Wirkungen abhängig — wenn das Bett von den Verlobten beschritten, oder die Decke beschlagen war *). Insbesondere die sogenannte Morgengabe ward jezt erst von dem Manne seiner neuvermählten Frau überreicht, gleichsam als ein Zeichen vollzogener Besitzergreifung **).

Ausser diesen wesentlichen Feierlichkeiten kommt noch eine Menge anderer Gebräuche sowohl bei Eingehung als bei Vollziehung der Ehe im älteren Rechte

*) Nach dem Sprüchwort: „ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten.“ Einige mit diesem Symbol in Verbindung stehende Gebräuche s. bei Grimm a. a. O. S. 441.

**) Die Ansicht von der Morgengabe als einem munus virginitatis ist zu künstlich, und wird überdies dadurch widerlegt, dass sie auch bei früher schon Verheiratheten vorkam. Dagegen stimmt die obige Erklärung auch damit überein, dass die Morgengabe bei der unförmlichen, blos auf usus oder Concubinat berechneten, Verbindung, woraus später die morganatische Ehe entsprang, die Hauptsache war. Ebenso spricht für dieselbe der Ausdruck: Bankgabe, sofern die Braut Bank- und Bettgenossin des Manns wird, und endlich die französische Bezeichnung oscle, osculum, welche von einem Kusse, in dessen Begleitung die Morgengabe übergeben worden, abgeleitet wird.

vor. Der Brautkauf selbst wurde bei Wein verabredet und solennisirt *), und es ward dieser Sitte ein solcher Werth beigelegt, dass noch in späterer Zeit, als die kirchlichen Formen aufgekommen waren, die Brautleute nach erhobenem und gekostetem Becher oder Horn keinen Schranken des Umgangs mehr unterworfen zu seyn glaubten **). Ein nicht minder bedeutsames Zeichen bei der Verlobung war das Küssen der Verlobten. Schon im römischen Recht ward diesem eine solche Wichtigkeit zugeschrieben, dass die Braut, welche vom Bräutigam geküsst worden war, die Hälfte der empfangenen Geschenke (munera sponsalitia) zurückbehalten durfte, falls das Verlöbniss durch den Tod des sponsus aufgelöst wurde ***). Wie

*) Tac. Germ. Cap. 22. „(de) jungendis affinitatibus — plerumque in conviviis consultant.“ s. über das „Brudkoep drinka“ nordischer Völker Loccen. antiq. Sueo-Goth. Cap. XXIV. p. 106.

**) Auf verschiedenen Concilien wurde gegen diese Annahme geeifert; s. du Fresne in v. potare matrimonii nomine.

***) c. 16. C. de donationibus ante nuptias (V. 3.). Man hat diese merkwürdige Bestimmung früher damit begründen wollen, dass bei den alten Römern der Kuss als eine symbolische Beraubung der Jungfrauschaft und als Vorspiel des wirklichen Beischlafs betrachtet worden sey, wie denn der Censor Cato den Manlius aus dem einzigen Grunde aus der Senatorenliste gestrichen habe, weil derselbe seine Ehefrau im Beiseyn der Tochter geküsst hätte; man hat ferner angeführt, dass auch im longobardischen Lehenrecht dem Kusse eine grosse Bedeutung zugeschrieben werde, indem der Vasall sein Lehen ver-

dieser Bestimmung die Annahme einer Quasi occupatio der ambrosia conjugalis zu Grunde lag, so wurde auch dem Verlobungskusse in Deutschland vormals wohl eine symbolische Bedeutung zugeschrieben und angenommen, dass der Verlobte sich dadurch in Besitz der ehelichen Rechte gesezt habe *).

---

liere, wenn er die Gemahlin des Lehenherrn küsse. Allein nach den Untersuchungen, welche der verewigte Spangenberg angestellt hat, beruht jene Bestimmung auf einer alten Rechtsgewohnheit zu Korduba in Spanien (wohin auch die obige Constitution erlassen worden), worüber Seneca (der Rhetor oder Philosoph?) in einem Fragmente aus einem ungedruckten Werke sich dahin ausspricht: „Cordubenses nostri, ut maxime laudarunt nuptias, ita ut qui sine hiis convenissent, excluserunt cretione haereditatum, etiam partam ne osculo quidem, nisi Cereri fecissent et hymnos cecinissent attingi voluerunt. Si quis osculo solo, octo parentibus aut viciniis non adhibitis, attigisset, huic abducendae quidem sponsae jus erat, ita tamen, ut tertia parte bonorum sobolem suam parens, si vellet, multaret.“ Dass nur der Braut und deren Erben, nicht auch umgekehrt dem Bräutigam nach dem Codex die Hälfte der gegebenen Geschenke unwiederruflich bleiben soll, wird damit zu erklären gesucht, dass den römischen Frauenzimmern eine besondere Neigung zum Geize eigen gewesen sey, wie denn wirklich nicht blos in dem obenerwähnten kaiserlichen Rescript, sondern auch sonst im römischen Rechte der Fall einer weiblichen Schenkung als selten bezeichnet wird (quia mulier facilius se obligat, quam alicui donat). Archiv f. d. civ. Prax. Bd. XII. S. 269. ff.

*) Daher die Formeln: per osculum tradere, jus osculi. du Fresne s. v. osculum, oscleare.

Nicht unwahrscheinlich ist es, dass auch der Ringwechsel *), welcher noch jezt als allgemeines Zeichen des feierlichen Eheverlöbnisses angesehen wird, in dieser Art schon vor einer näheren Bekanntschaft mit den Römern in Deutschland bekannt war, da die ältesten Sagen, namentlich im Norden, desselben erwähnen und auch die fränkische Sitte des Reifgebens an die Verwandten der Braut, welche doch nicht erst mit Einführung des Christenthums so allgemein hätte werden können, an jene schöne Sitte erinnert. Auf eine sinnigere Weise, als diess durch andere deutsche Symbole geschieht, wird nämlich mit dem Zeichen des Brautrings das zwischen den Verlobten gestiftete innige und dauernde Band bezeichnet. Der Werth des Metalls kommt dabei nicht in Betracht; wohl aber kann das Sinnbild noch durch andere beigegebene Zeichen, z. B. das der in sich gewundenen Schlange verstärkt werden.

Ausser diesen sehr verbreiteten symbolischen Formen des Eheverlöbnisses wird in den Quellen noch erwähnt des Kniesezens, indem die Braut auf dem Knie oder Schoos des Bräutigams sich niederliess, ferner das Beschuhen der Braut, indem der neu Verlobten von dem Bräutigame Schuhe überreicht und etwa auch von demselben angeschnallt wurden **). Während der erstere Gebrauch darauf hinweist, dass die Braut nunmehr der Gewalt des Verlobten überlas-

---

*) Grimm, R. A. S. 177. 432.

**) Ebend. S. 433. 155.

sen sey, scheint die leztere Sitte es mehr auf eine Demüthigung für den Bräutigam abgesehen zu haben. Nicht blos der Dienst nämlich, welchen der Verlobte bei dem Anlegen der Schuhe selbst verrichtete, auch das damit in Verbindung stehende Entschuhen, d. h. das Entblössen seiner eigenen Füsse ist bezeichnend, sofern nämlich dadurch der Verlobte sich gleichsam niederer stellt, als seine Braut, ihr erlaubt, stärker aufzutreten, als er dieses im Augenblicke ihr gegenüber zu thun vermöchte *).

Wirkliche, sehr empfindliche Erniedrigungen musste sich der Bräutigam bei der Verehelichung auch von dritten Personen gefallen lassen; und, wie man aus den Concilienschlüssen des 16. und 17. Jahrhunderts sieht, hielt es äusserst schwer, diese eingewurzelten derben Gebräuche, vor welchen in der Folge selbst

*) Dass mächtigere Fürsten geringeren ihre Schuhe schiken, wie Grimm anführt, spricht nicht hiegegen, vielmehr dafür, da diese jene Schuhe nicht an den Füssen, sondern auf den Schultern tragen mussten. Hier standen also die Gedemüthigten wörtlich unter den Pantoffeln. Einen andern Sinn hat es, wenn nach israelitischem Gebrauche derjenige, welcher ein Gut nicht ererben, oder erkaufen wollte, dies dadurch ausdrückte, dass er seinen Schuh auszog und dem andern gab (Buch Ruth 4, 7.). Dieses wollte nämlich so viel heissen, dass der Berechtigte sein Recht gleichsam wie den Schuh auszog und ablegte. Dagegen ist verwandt mit obigem Gebrauche die noch jezt an manchen Orten (z. B. in der Pfalz) übliche Sitte, welche dem Bräutigam zumuthet, aus dem Schuhe seiner Braut zu trinken.

religiöse Umgebungen den Bräutigam nicht schüzten, vom Standpunkte der Sittlichkeit und des Anstandes aus zu vertilgen *).

Ein ansprechenderes Bild bietet der symbolische Brautkampf dar, von welchem schon im Alterthum und namentlich bei den Römern die sichersten Spuren sich vorfinden. Es liegt etwas in der menschlichen Natur, das uns ein mit einiger Sorge und Kampf errungenes Gut, sofern wir es jezt gleichsam als ein durch uns selbst hervorgebrachtes betrachten, werthvoller macht, als das, was uns ohne alle Hindernisse gleichsam durch Zufall zu Theil gewor-

---

*) Conc. Coloniense v. 1536. (bei HARTZHEIM, Conc. Germaniae tom. VI. p. 289.) „Ludicra illa, quae in templis post conjunctionem fieri consueverunt, veluti in pulsando sponso, atque alia ejusdem generis, penitus tollantur. Nam res seria, quam Deus ipse instituit, benedixit, inviolabilemque decrevit, agitur." — v. J. 1612. (das. tom. IX. p. 161.) „Non patiantur Sponsos verberari in ecclesia, et omnem insolentiam et petulantiam impediant." — Ebenso bestimmte die Mainzer Provinzialsynode v. J. 1549. (das. tom. VI. S. 573.): „Ad levitates vero, quas in pulsando sponso (et si quae sunt similes) abusus in ipsam usque ecclesiam invexit, omittantur: saltationes lascivae, et comessationes parum sobriae, si in totum tolli nequeant, saltem ad moderationem Christianis dignam reducantur, ut sic hilaritas nuptialis, pietate et modestia condita, oculis Dei, qui matrimonii auctor & copulator est, commendetur." Auch in Aix wurde Aehnliches verboten, desgleichen auf dem Concil von Tours v. 1583.: „verba obscena, risus & jocos inverecundos ne misceri patiantur (rectores ecclesiae)."

den. Irre ich nicht, so ist es gerade dieser egoistische Zug des Menschen, welcher dem ebengenannten Symbole seine Bedeutung giebt, wobei es gewiss ursprünglich nicht auf eine blose Probe ritterlichen Muthes, vielmehr auf den Ausdruck der Idee abgesehen war, dass dem Manne der Besitz seines künftigen Weibes schwer und eben dadurch theurer gemacht werden müsse. Bei den Römern, welche in dem Raube der Sabinerinnen freilich nicht bei dem symbolischen Gebrauche stehen geblieben waren, wurde die Braut mit scheinbarer Gewalt aus den Armen ihrer Verwandten hinweggerissen *). Nach einem nordischen Gebrauche dagegen, welchen Grimm anführt **), musste der Bräutigam in einem Wettlaufe die Braut einzuholen suchen, gleichwie noch jezt in einigen Gegenden Russlands ein symbolisches Pferdewettrennen zwischen Braut und Bräutigam angestellt wird. Einen eigentlichen Scheinkampf aber hat der Bräutigam noch jezt in der Gegend von Ellwangen zu bestehen, indem er den beiden Brautführern, welche je an dem gegen die Braut gekehrten Arme Schwerdter tragen, Abends, da sie die Braut in die künftige

*) Adam, Handbuch der römischen Alterthümer, übersezt von Meyer II. S. 276., nimmt an, dass dieser scheinbare Raub zum Andenken an die gewaltsame Entführung der Sabinerinnen eingeführt worden; es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass an diesem Factum selbst das ältere Symbol Antheil hatte oder ihm zur Entschuldigung dienen sollte.

**) Rechtsalterth. S. 434.

Wohnung begleiten, dieselbe gleichsam abstreiten muss.

Auch die conscensio thori ist im Allgemeinen ein bildlicher Act, sofern dieselbe für die wirkliche materielle Beimischung gilt *). Daher noch jezt die rein symbolische Beschreitung des Ehebetts durch einen Bevollmächtigten (per procuratorem) bei fürstlichen Ehen. Mit derselben verbanden sich aber noch andere Gebräuche, z. B. feierliche Begleitung der Brautleute zu ihrem Gemache, Besprengung und Bewachung des Brautgemachs u. s. w. **). Nächstdem musste sich auch jezt wieder der neue Ehemann ein-

*) Einen solchen rein symbolischen Act, wie er sich bei der Vermählung Kaiser Friedrichs III. zutrug, erzählt dessen Zeitgenosse AENEAS SYLVIUS (hist. Frid. III. Ausg. von BÖCKLER p. 84. f.) auf folgende Weise: „Jussit (Cäsar) theutonico more stratum apparari, jacentique sibi Leonoram in ulnas complexusque dari, ac praesente Rege cunctisque Proceribus astantibus superduci culcitram. neque aliud actum est, nisi datum osculum. Erant autem ambo vestiti, moxque inde surrexerunt. Sicque consuetudo theutonicorum se habet, cum Principes primo junguntur."

**) An derselben Stelle erzählt hierüber AEN. SYLVIUS Folgendes: Nocte, quae instabat, futurus erat concubitus ex nudis. dum ergo saltationibus vniversa curia intenta est, foeminae Portugalenses, quibus cubiculi secretioris commissa cura erat, fumigationes super stratum faciunt, in quo jacendum est; carmina dicunt, et accersito Sacerdote lectum benedicunt, irrorantque sanctis aquis; ut est superstitio mulierum, quae sic foelix connubium, et amorem utrinque perpetuum arbitrantur futurum &c.

zelnen Beschränkungen und Formalitäten unterwerfen, namentlich der Schwerdtlegung.

Das hiebei zwischen die Neuvermählten gelegte Schwerdt sollte nämlich nicht sowohl beyden Theilen die Berührung unmöglich machen, als vielmehr den Mann abhalten, sich seiner Braut wider ihren Willen zu nähern*). Eine Ueberschreitung dieses Verbots, welches schon in den frühesten Volkssagen sich findet, ward nach den Nibelungen (2540) von Brünhild, der Gemahlin Gunthers, auf die bekannte empfindliche Weise gerächt**). Ebenso giebt Sigfried, der in Gunthers Namen sofort mit Brünhild das Bett theilt, seinen mangelnden Anspruch auf ihre Gunst dadurch zu erkennen, dass er durch ein Schwerdt sich von ihr scheidet***). Noch im 15ten Jahrhundert kommt der Ge-

---

*) „Ceterum ne inconcessum virginis amorem libidinoso complexu praeripere videretur, vicina latera non solum alterius complexibus exuit, sed etiam districto mucrone secrevit, atque ex cubiculari lecto suum ac sponsae diuiduum contubernium reddidit" &c. SAXO gramm. lib. IX. p. 161 u. 162.

**) Dass beide gerade durch ein Schwerdt getrennt waren, wird zwar in den Nibelungen nicht gesagt; wohl aber bestättigt den herrschenden Gebrauch das Betragen Brünhilds, welches nur aus dem angegebenen Grundsatze sich erklären lässt, sowie das in früheren Sagen erzählte Schwerdtlegen von Seite Siegfrids, welches dieser wohl ohne Enttäuschung nicht hätte vornehmen können, wenn nicht der Gebrauch zwischen Neuvermählten selbst eingeführt gewesen wäre.

***) Vergl. Jac. GRIMM, R. A. S. 168. ff. Wilh. GRIMM, Heldensage S. 362. Dass darin eine Nachahmung des Bei-

brauch der Schwerdtlegung bei der Vermählung durch Bevollmächtigte vor; und vielleicht lässt sich in Verbindung mit der zu Grund liegenden Idee auch das so sehr angefochtene jus primae noctis seiner ursprünglichen Bedeutung nach erklären *).

Zu den vorbeschriebenen Formen der Eingehung und Vollziehung der Ehe gesellten sich seit dem Aufkommen des Christenthums mancherlei neue Gebräuche. Eine kirchliche Einsegnung oder eine förmliche Trau-

---

spiels von Tobias liege, der bekanntlich nach seiner Verheirathung 9 Tage und Nächte beten, fasten und sich des Beischlafs enthalten sollte, möchte sich kaum im Ernste annehmen lassen.

*) Die gewöhnliche Erklärung dieses sogenannten jus pr. noctis (marcheta) geht dahin, dass der Herr der leibeigenen Braut an der Stelle des Bräutigams die erste Nacht habe ansprechen können, und wirklich wurde dasselbe im späteren Mittelalter auf diese Weise auch praktisch verstanden. s. du Fresne und Spelmann Gloss. s. v. marcheta. Dümge a. a. O. S. 18. f. Indessen allgemeine Principien des Rechts und der Sitte und selbst die Merkmale der Leibeigenschaft sollten diese Erklärung kaum als theoretisch möglich zulassen. Die obige Bezeichnung an sich aber ist keineswegs stringent; vielmehr lässt sich dieselbe auch so verstehen, dass von dem Leibherrn der Consens zur Heirath im Allgemeinen und insbesondere zur erstmaligen Ausübung der ehelichen Rechte, also das Recht der ersten Nacht habe erworben werden müssen. Auch die Ausdrücke: marcheta, Schürzengeld u. s. f. für diejenige Abgabe, welche bei dieser Gelegenheit an den Leibherrn entrichtet werden musste, sind dieser Erklärung nicht entgegen. Vgl. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts Bd. I. S. 213. Grimm, R. A. S. 319.

ung der Verlobten durch den Priester war zwar nach kanonischem Rechte niemals zum Wesen der Ehe erforderlich und bekanntlich genügt nach dem tridentinischen Concil noch jezt die Erklärung des Consenses von Seite der Brautleute vor dem parochus ecclesiae und zwei Zeugen. Das Kriterium und — bei den Katholiken — das eigentliche Sacrament der Ehe lag vielmehr in dem schon mit ebendiesem Consense begründeten födus conjugale. Gleichwohl hat eine fromme Sitte frühe die priesterliche Einsegnung als einen Act der Bekräftigung der verabredeten Ehe hinzugefügt, und nur darin weichen die älteren Quellen von einander ab, dass laut der einen die Trauung vor, laut der anderen nach Vollziehung des ehelichen Beilagers statt fand *).

Die kirchliche Form selbst hat mehrere der bürgerlichen Solennitäten recipirt oder in sich vereinigt. Nach den Bildern des Sachsenspiegels steht der Priester vor den Brautleuten, indem er die Hände derselben vereinigt hält und sie segnet. Ebenso werden noch jezt öfters Ringe, welche der Geistliche reicht, vor dem Altare gewechselt. Ein bei der katholischen Kirche häufiger Ritus ist ferner der, dass die Hände

*) Grimm, R. A. S. 434. u. 435. Was Phillips', Gesch. des angelsächs. Rechts S. 240. anführt, dass nämlich nach angelsächsischen Gesetzen bei der Wiederverheirathung der Wittwe die Zuziehung des Geistlichen ganz überflüssig gewesen sey, beruht auf einer Norm des gemeinen kanonischen Rechts, wonach die Benediction einer solchen zweiten Ehe sogar dem Priester verboten ist. Capit. Reg. Franc. lib. V. c. 130. 408. c. 1 u. 3. X. de sec. nupt. (4. 21.).

der Verlobten während der Einsegnung mit der Stole des Priesters umschlungen oder wenigstens mit der Hand desselben bedeckt gehalten werden *).

Gleichfalls eine symbolische Bedeutung hatte der ältere niederhessische Gebrauch, wonach während der Trauung der Bräutigam den Hut, die Braut den Schleier zusammen auf den Altar legten. Durch diese Handlung, worauf sich das Sprüchwort bezieht: „Hut bei Schleier, Schleier bei Hut," wurde nämlich, gleichwie durch das niederländische Mainplevie (jus manus plicatae) **) ausgesprochen, dass die beiden Gatten alles das Ihrige gemeinschaftlich haben und im Falle kinderlosen Absterbens des Einen sich gegenseitig beerben wollen ***).

---

*) Ein älterer Ritus bestand darin, dass ein gemeinschaftlicher Mantel über das Brautpaar gebreitet wurde, unter welchem allenfalls auch noch frühere Kinder, welche jezt gleichzeitig legitimirt werden sollten, Platz fanden. s. Grimm S. 160. Es erinnert dieses Bedecken der Brautleute an die römische confarreatio, wobei die Verlobten auf zwei verbundenen Sesseln sitzend mit dem Felle eines geopferten Schaafs zugedeckt wurden. Doch das Wesen der confarreatio, als eines religiösen Acts, bestand in dem Symbole des Kuchens (panis farreus), welcher aus dem von den Verlobten beigebrachten Waizenmehl, wie es scheint, während sie selbst bedeckt sassen, zubereitet und sofort von ihnen gemeinschaftlich verzehrt wurde. Der Kuchen bedeutet die Vereinigung, daher noch jezt zwei innig Verbundene bildlich bezeichnet werden als „ein Kuch und ein Muss." Vgl. über die confarreatio Livius lib. II. c. 5. Cajus I. 112. Ulpiani fragm. tit. IX. fr. 1. Grupen, de uxore rom. S. 115—197. **) Mean ad Jus Leod. Part. I. obs. 55. ***) s. Eisenhart, Rechtssprüchwörter.

Nach der Einsegnung wird an manchen württembergischen Orten den Verlobten vom Priester in einem Kelche der sogenannte Johanniswein gereicht, was den Zweck zu haben scheint, die Liebe derselben religiös zu weihen, eine Liebe, welche sie gegen alle Unfälle in gleichem Grade schützen soll, wie nach einer bekannten Legende Johannes, der Evangelist, durch seine Liebe zum Herrn gegen das ihm im Weine gereichte Gift geschüzt ward.

Haben alle diese kirchlichen Gebräuche den Zweck, der Ehe selbst oder einzelnen Folgen derselben eine höhere Bedeutung und Heiligung vom religiös-christlichen Standpunkte aus zu geben, so hat auf der anderen Seite die christliche Kirche nicht wenig dazu beigetragen, die früher angeführten bürgerlichen Formen zu verdrängen oder zu veredeln. So ist der Brautkauf *) und der damit verbundene symbolische Brauttrunk (matrimonii nomine potare) nach und nach abgekommen, und, obgleich feierliche Verlöbnisse noch jezt gewöhnlich sind, so steht doch nunmehr die Annahme fest, dass erst mit dem kirchlichen Ritus die Ehe eigentlich geschlossen und vollziehbar gemacht werde. Ebenso ist ferner dem Züchtigen des Bräutigams in und ausser der Kirche, und anderen die Ehe herabwürdigenden Auftritten von Seite der Kirchen-

*) Noch jezt wird in der Gegend von Würzburg der Braut eine Münze überreicht und angenommen, dass das Eheversprechen dadurch bindender werde. Sollte dies etwa ein Ueberbleibsel des alten Brautkaufs seyn?

gewalt allmälig Einhalt gethan worden *). Auch werden nach gemeinem Recht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe nicht mehr von einer wirklichen oder symbolischen Vollziehung derselben, sondern wieder nur von der wirklich geschlossenen Ehe abhängig gemacht; und nur noch in einzelnen Particularrechten wird theils die alte conscensio thori, theils ein entfernterer Termin (die Schwangerschaft der Frau, die Geburt eines Kindes, einjährige Dauer der Ehe) für den Eintritt bestimmter Rechte noch jezt als nothwendig angesehen **).

Ich glaube, durch das Bisherige hinreichend gezeigt zu haben, sowohl welcher Werth den Rechtssymbolen an sich zukomme, als auch, welcher Nuzen aus einer umfassenden Erklärung derselben für die Feststellung einzelner Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute dürfte gezogen werden. Nur über das allgemeine psychologische Moment, welches dem Gebrauche der Symbole zu Grunde liegt, sey es mir erlaubt, noch einige Worte hinzuzufügen.

---

*) Mehrere bezeichnende Stellen aus Concilienschlüssen sind bereits oben angeführt worden. Hiezu kommt noch eine Stelle aus dem Concil. Turonense v. J. 1583. (Harduin t. X. p. 1406.), wonach die Braut den Tag nach der Hochzeit im Brautkleide, jedoch mit unbedecktem Kopfe (d. h. ohne den Kranz, als die flos virginitatis) und mit aufgelösten Haaren zur Kirche geführt wurde. Auch dieser beschämende Gebrauch sollte nach jenem Concil nicht mehr zugelassen werden.

**) Vgl. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht §. 295.

Die Armuth an Mitteln des Ausdrucks und der Aufbewahrung geschehener Handlungen, welche Kopp *) als das entscheidende Moment hervorhebt, mag allerdings zur Vermehrung der Symbole zu einer Zeit beigetragen haben, wo es an einem zureichenden Sprachschatze mangelte, und auch die Schrift zu wenig verbreitet war, um allgemein als sicherndes Beweismittel zu dienen. Keineswegs wird aber dadurch das Fortbestehen einzelner symbolischer Handlungen bei fortgeschrittener Cultur eines Volks, z. B. zur classischen Zeit der Griechen, im heutigen Deutschland erklärt.

Ebensowenig möchte ich Mone **) ganz beitreten, wenn er den Grund der Rechtssymbole in der Verbindung derselben mit dem Zeugenbeweise und in der Nothwendigkeit findet, den bei einem Geschäfte anwesenden Personen ein vollkommenes Bild der von ihnen etwa künftig zu bezeugenden Handlung zu geben; denn eines bildlichen Zeichens zur Darstellung des gegebenen Rechtsverhältnisses sollte es wenigstens da nicht bedürfen, wo die Zeugen und die handelnden Parteien des Ausdrucks der Rede mächtig oder gar im Stande sind, der Handlung in einem schriftlichen Aufsatze ein bleibendes Denkmal zu setzen.

Wie kommt es nun aber, dass, obgleich die nöthigste mündliche und schriftliche Darstellungs- und Rezeptionsfähigkeit sehr allgemein verbreitet und von

*) Bilder u. Schriften der Vorzeit I. S. 50.

**) Teutsche Denkmäler, Einl. S. XIV.

Seite der dialectisch-romanistischen Jurisprudenz alles geschehen ist, um auch die Basis des Rechts von dem Gebiete des Anschaulichen zu entfernen und in abstracte Begriffe zu verwandeln, dennoch noch so manches Symbolische in unserem Rechte haftet, ohne dass man ein unnützes Spiel der Ergötzlichkeit darin finden könnte?

Durch die zuvor bemerkten Erklärungsversuche von Kopp und Mone würde nur das psychologische Moment der Rechts-Symbole erläutert; bekannt ist aber, dass auch anderwärts, namentlich im Gebiete der Religionsübung der symbolischen Darstellung der grösste Werth beigelegt wird, und dass nicht blos die niederen, sondern auch die gebildeteren Volksklassen das Bedürfniss empfinden, in den Formen jener Darstellung ihrem inneren Gefühle eine Äusserlichkeit zu geben?

Gienge der Zweck der Symbole überall nur dahin, einem practischen Bedürfnisse abzuhelfen, und wäre die Handhabung der Symbole bei Rechtshandlungen speziell nur darauf berechnet, die Action des Verstandes zu erleichtern, indem man damit den Gegenstand der Wahrnehmung zugleich dem Gefühle oder der Einbildungskraft des Beschauenden näher zu bringen suchte, so würde überdies dieser Zweck häufig in so ferne verfehlt seyn, als die Erklärung der Symbole selbst, insbesondere zusammengesetzter und künstlicher Symbole, an sich wieder nur Sache der Reflexion ist und somit die Operation des Verstandes erschwert, statt sie zu erleichtern.

Der Grund und das Wesen der Rechtssymbole liegt vielmehr, wie das Wesen aller Symbole *), in dem Hange der menschlichen Natur zum bildlichen Ausdrucke überhaupt. Wie wir uns bei dem Ausdrucke des einfachsten Gedankens öfters, ohne es zu wollen, einer allegorischen Figur bedienen, (z. B. indem wir von dem Monde als einer Scheibe, von der Thräne als einer Perle, von einem hellen, gleichsam durchsichtigen Verstande u. s. w. reden), so schafft sich der menschliche Geist auch bei einzelnen Handlungen, je nach seiner und ihrer Individualität, beliebige Bilder, und auf gleiche Weise muss sich endlich in dem Gesammtkreise der Nation eine Reihe übereinstimmender Formen entwickeln, welche in demselben Maase, in dem sie schon ursprünglich unter sich abweichen, auch einer fortschreitenden Vollendung und Veredluug fähig sind.

Was wir Bildliches oder Symbolisches im Rechte finden, ist somit nichts anderes, als das sinnliche Gepräge von Rechtsideen, wie sie sich auf den verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Cultur und insbesondere der Rechtsbildung verschieden gestalten und aussprechen. Die Beförderung der Anschaulichkeit einzelner Vorstellungen und das Bedürfniss versinnlichender Bezeichnungen für Begriffe mögen als Nebenzwecke hiebei aufgestellt und bei einzelnen Gattun-

---

*) Vergl. hierüber die geistreiche philosophische Begründung in Bauers Symbolik u. Mythologie des Alterthums I. S. 1—102.

gen von Symbolen, deren Bedeutung leicht in die Augen springt, wirklich erreicht werden; aber die Schöpfung derselben als solcher geht aus diesen Momenten nicht hervor. Mit den Rechtsideen selbst werden vielmehr auch jene Formen der Darstellung zugleich hervorgebracht und ein willkührlich eingeführtes neues Symbol, das nicht in dem Processe jener Schöpfung des Gedankens mitbegriffen ist, wird ebendarum niemals neben die echten Symbole sich als ebenbürtig stellen können.

Wäre unser deutsches Recht in seiner selbstständigen inneren und äusseren Entwicklung nicht durch die Reception des fremden, dem einheimischen Bildungsgange zu fern stehenden Rechts unterbrochen, und in seinen Grundlagen erschüttert worden, so würde auch die Rechtssymbolik in Deutschland nicht zuletzt auf einige durch das fremde Recht weniger influirte Verhältnisse beschränkt, noch bei diesen selbst (z. B. beim Eide) so sehr vernachlässigt worden seyn. Aber indem man die Rechtsbildung, welche sonst mehr aus dem Volksleben im Ganzen und seinen einzelnen concentrischen Kreisen organisch hervorgegangen war, durchaus dem Gebiete der Wissenschaft vindicirte, entzog man ihm auch jene lebendige frische Quelle, welche das Volksmässige im Rechte und namentlich das Bildliche, das so sehr zum Gemüthe des Deutschen spricht, nährte und unterhielt.